

Gemeinde Kyffhäuserland
Planverfahren zur Aufstellung
des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes
zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame
Windenergieanlagen

gemäß § 5 (2b) BauGB

Zusammenstellung der
umweltrelevanten Stellungnahmen
aus dem Verfahrensschritt der formellen
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Thüringer Landesverwaltungsamt - Postfach 22 49 - 99403 Weimar

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1128
Telefax +49 361 57 332-1602

silke.loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihre Nachricht vom:
26.08.2021

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 26.08.2021 zur
beabsichtigten Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes
nach § 5 Abs. 2b BauGB zur Steuerung von Windenergieanlagen in der
Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis (Stand der Planungs-
unterlagen: 06/2021)

Unser Zeichen:
340.2-4621-6117/2020-
16065085-FNP-Windenergie

Weimar
28.09.2021

3 Anlagen

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Belange des Luftverkehrs

Wir übergeben Ihnen als Anlage 1 und 2 zu diesem Schreiben die
Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.
Darüber hinaus übersende ich Ihnen in der Anlage 3 vom Referat 340,
Fachbereich Bauleitplanung, zu beachtende planungsrechtliche Sachverhalte
zum Planverfahren.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Im Auftrag

Olaf Hosse
Referatsleiter
Raumordnung, Bauleitplanung

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
Die dargestellte Potentialfläche Windenergie liegt außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und steht somit im Widerspruch zum Ziel Z 3-6.
 - b) Rechtsgrundlage
Regionalplan Nordthüringen (RP-NT) – in Kraft getreten mit Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012, S. 1689, vom 29.10.2012
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
keine
2. ☐ Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. ☐ Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. ☒ Weitergehende Hinweise
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zum Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen (Teil-FNP Wind) der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit Datum vom 11.11.2020 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben, in der dargelegt wurde, dass der Teilflächennutzungsplan dem Ziel Z 3-6 des rechtswirksamen Regionalplanes Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) widerspricht. Demnach sind im gesamten Gemeindegebiet keine Vorranggebiete Windenergie vorgesehen, so dass die Gemeinde Kyffhäuserland vom Ausschluss für raumbedeutsame Windenergieanlagen erfasst wird.

Die Stellungnahme vom 11.11.2020 gilt somit auch weiterhin für den geänderten Entwurf des Teil-FNP Wind. Gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung, in diesem Fall dem Ziel Z 3-6 des rechtswirksamen Regionalplanes Nordthüringen, anzupassen.

Die Auffassung der Gemeinde Kyffhäuserland, das Ziel Z 3-6 des RP-NT sei nicht rechtmäßig und löse deshalb eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht aus, wird nicht geteilt.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs

1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2. () Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. () Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. (x) Weitergehende Hinweise
 - () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Das bezeichnete Plangebiet befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Landeplätze. Gegen die Ausweisung bestehen daher keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen stets die Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen zu beteiligen und eine luftverkehrsrechtliche Stellungnahme einzuholen ist.

Zu beachtende planungsrechtliche Sachverhalte vom Referat 340, Fachbereich Bauleitplanung, zum Planverfahren

Erforderlichkeit der Planung, Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB

Die Pflicht, sämtliche Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), bezweckt die Gewährleistung umfassender Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung (BVerwG, Urteil vom 17.09.2003 – 4 C 14.01). Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen. Er ist diesem vielmehr rechtlich vorgelagert. Die Ziele der Raumordnung enthalten Festlegungen, die in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen sind. Daraus folgt, dass die Regelung in § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wonach für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend ist, nicht heranzuziehen ist (vgl. BVerwG Beschluss vom 08.03.2006, 4 B 75.05).

Vor diesem Hintergrund läuft die vorgelegte Planung, die der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen dient, ins Leere, da sowohl der rechtswirksame Regionalplan Nordthüringen als auch der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen (Stand 2018) keine Gebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen vorsieht. Da die Ausweisung dieser Gebiete für die Windenergienutzung in sogenannten Eignungsräumen erfolgt, ist damit eindeutig die Absicht verbunden, Windkraftanlagen auf diese Flächen zu konzentrieren und zugleich zu beschränken. Die hier zum Ausdruck kommende grundsätzliche Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf außerhalb der Eignungsräume gelegenen Flächen kann durch die bauleitplanerische oder fachplanerische Abwägung nicht überwunden werden. Im Ergebnis ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland nach dem derzeitigen Regionalplan und nach dem Entwurf der Fortschreibung ausgeschlossen.

Ein Bauleitplan, der das Anpassungsgebot missachtet, kann nicht in Kraft gesetzt werden. Da auch sachliche Teilflächennutzungspläne der Genehmigung nach § 6 BauGB unterliegen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung wegen dem Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB hier ausgeschlossen ist. Es wird daher nochmals dringend empfohlen, das Planverfahren – auch zur Vermeidung unnötiger Aufwendungen – einzustellen.

Anders wie die Gemeinde in der Begründung an mehreren Stellen ausführt, sind auch keine Sachverhalte oder rechtliche Gründe ersichtlich, die Wirksamkeit des Regionalplanes bzw. des Ziels Z 3-6 des RP-NT in Zweifel zu ziehen.

Wegen der grundsätzlichen Unvereinbarkeit der Planung mit vorhandenen bzw. in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung wird auf weitergehende Hinweise zur Planung verzichtet.

eMail

Betreff: AW: Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung 22.09.2021 10:24:37
von Standorten für WEA im Kyffhäuserland
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: OKoerner@randh.thueringen.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrter Herr Meißner,

nach Rücksprache mit Herrn Droescher (Wirtschaftsförderung) kann ich Ihnen mitteilen, dass das Landratsamt Nordhausen kein Betreiber einer Richtfunkstrecke ist. Betreiber ist in diesem Fall die Fa. IT-Systeme Schuller. Das Landratsamt nutzt diese Richtfunkstrecke lediglich.

Genügt Ihnen diese Form der Antwort oder benötigen Sie hierzu noch ein offizielles Schreiben?

Freundliche Grüße
O. Körner

Von: info@meiplan.de [mailto:info@meiplan.de]
Gesendet: Mittwoch, 22. September 2021 09:59
An: Körner, Oda
Betreff: Re: Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für WEA im Kyffhäuserland

Sehr geehrte Frau Körner,

die Gemeinde Kyffhäuserland liegt im Kyffhäuserkreis, für den das Landratsamt Nordhausen eigentlich nicht zuständig ist.

Beim Vorentwurf hat die Bundesnetzagentur allerdings der Gemeinde Kyffhäuserland mitgeteilt (siehe Anlage), dass das Landratsamt Nordhausen als Betreiber von Richtfunkstrecken im weiteren Verfahren zu beteiligen ist.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Meißner
Architekt für Stadtplanung

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR

Geschäftsadresse:

Käthe-Kollwitz-Straße 9,
99734 Nordhausen
Telefon: 03631/ 990919
Telefax: 03631/ 981300
E - mail: info@meiplan.de
Internet: www.meiplan.de



Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.
Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten,

so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.
Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

Original Message processed by david®

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für WEA im Kyffhäuserland 22. September 2021,
09:47 Uhr

Von Körner, Oda

An 'info@meiplan.de'

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Anschreiben zum o.g. Vorhaben erwähnen Sie die Zusendung des Vorentwurfes zum o.a. Bauleitplan am 08.10.2020. Leider kann ich dieses Vorhaben in meinen Unterlagen nicht finden. Können Sie mir bitte mitteilen, ob wir damals beteiligt wurden und ob wir als LRA eine Stellungnahme abgegeben haben? Vielen Dank.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Oda Körner

Sekretärin/SB Finanzen
Landratsamt Nordhausen
Fachbereich Bau und Umwelt
Behringstraße 3
99734 Nordhausen

Dienstgebäude: Behringstraße 3
Tel.: +49 3631/ 911 6000
Fax: +49 3631/ 911 3949
E-Mail: umwelt@lrandh.thueringen.de
De-Mail: info@lrandh.de-mail.de
Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
(BV/BA)

Gemeinde Kyffhäuserland
vertreten durch den Bürgermeister
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Amt	Bauverwaltung
Dienstgebäude	99706 Sondershausen Markt 8
Auskunft erteilt	Schmücking, Falko
Telefon	741-610
Telefax	741-88601
E-Mail	bauverwaltung@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
III.2.2 - 621.31-02100584/18

Sondershausen,
24.09.2021

Stellungnahme des Landratsamtes Kyffhäuserkreis als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsträger: Gemeinde Kyffhäuserland, vertreten durch den Bürgermeister,
99707 Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3

Baugrundstück: Kyffhäuserland,

Planverfasser: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, 99734 Nordhausen,
Käthe-Kollwitz-Straße 9

Bauleitplanung Sachlicher Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von

TÖB: Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen - Planstand Juni 2021

Antrag vom: 30.08.2021

Aufgrund Ihrer Anforderung vom 26.08.2021 (Posteingang 30.08.2021) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitplanverfahren einbezogen:

- Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
- Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalschutz
- Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung / Klimaschutz
- SG Straßenverkehrsbehörde
- SG Brand- und Katastrophenschutz
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

In den 10 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.

Bei Rückfragen steht Ihnen Schmücking, Falko, Bauverwaltungsamt, Tel. 03632/741-610 zur Verfügung.

Hochwind-Schneider
Landrätin

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYP

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 24.09.2021 AKZ: 02100584/18

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Naturschutzbehörde

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Der Regionalplan NT 2012 sieht im Plangebiet keine Vorrangfläche Wind vor, sondern einen Vorrang Landwirtschaft.

Die Kommune besitzt keine Verwerfungskompetenz für den rechtsgültigen Regionalplan. Diese steht ausschließlich dem zuständigen Gericht zu. Folglich fehlt die Rechtsgrundlage für den vorliegenden Teilflächennutzungsplan, weil die Planung dem Regionalplan widerspricht.

Im rechtsgültigen Regionalplan zählt der Wipperdurchbruch mit seinen 50 km² unzerschnittenem, störungsarmem Raum zu den seltenen Landschaftsräumen in dicht besiedelten Bereichen. Die Errichtung von WEA wirkt darin in hohem Maß erheblich. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht ausgleichbar.

Nach wie vor fehlen zugeordnete, notwendige Kompensationsmaßnahmen. Die Argumentation der Abwägung ist nicht akzeptabel, weil bei derartig erheblich wirkenden Beeinträchtigungen qualitativ hochwertige Kompensationsmaßnahmen in erheblichem Umfang erforderlich werden. Die Gemeinde muss sich damit auseinandersetzen, weil es sich um ein grundsätzliches

Rechtserfordernis handelt, und kann die Problematik nicht grundsätzlich auf die Stufe des Genehmigungsverfahrens verschieben.

Landschaftsplan sieht im betroffenen Bereich die Entwicklung des Landschaftsbildes vor. Eine Verschlechterung, wie infolge der Planung zu erwarten ist, steht dem entgegen. In den vorliegenden Unterlagen erfolgte keine Auseinandersetzung/Abwägung dazu.

Die gemäß Thüringer Arbeitshilfe Fledermäuse zu berücksichtigenden Abstände zu Hecken/Baumreihen werden außer Acht gelassen. Deshalb ist die beabsichtigte Nutzbarkeit des Plangebietes fragwürdig.

Die Entscheidungsbasis ist nicht komplett. Das Fledermausgutachten fehlt.

Die avifaunistischen Entscheidungsgrundlagen sind unzureichend. (siehe unter 3.)

Dem Vermeidungserfordernis nach BNatSchG wird nicht hinreichend gefolgt. (siehe unter 3.)

b) Rechtsgrundlage

§ 1 Abs. 2 und 4 BauGB; §§ 14 ff. BNatSchG; § 44 Abs. 1 BNatSchG

c) Möglichkeiten der Überwindung

keine bezüglich BauGB; Ergänzung; Überarbeitung

3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Zu avifaunistischen Untersuchungen 2018:

Für den großen Untersuchungsraum werden 8 Begehungen, auch wenn diese Vorgehensweise den fachlichen Standards entspricht, für zu wenig angesehen. Nach Schluss des Blätterdaches sind beispielsweise nur noch die Hoststandorte zu kontrollieren, welche zuvor gefunden wurden. Aktuelle Kartierungen beispielsweise zum Rotmilan zeigen aber, dass neuerdings auch noch Paare im Mai /Juni mit der Brut beginnen, die dann mit der Vorgehensweise des Gutachters nicht erfasst werden konnten. Die absolut angegebenen Brutpaare sind sehr ungewöhnlich, wenn zusätzlich kein Brutverdacht und/oder keine Brutaufgabe genannt werden, da regelmäßig mindestens ein Drittel der Bruten verloren geht.

Die Daten zum Uhu sind nicht aktuell.

Zu avifaunistischen Untersuchungen 2019:

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf Gemarkungen, welche nicht im vorhabensbezogenen Untersuchungsraum liegen.

In der Tabelle 1 werden Begehungsdaten aus 2018 und 2019 aufgeführt. Welches Jahr ist relevant?

Die Anzahl der Begehungen mit 4 entspricht nicht dem fachlichen Methodenstandard und ist unakzeptabel, um verlässliche Daten zu erheben.

Durch abgestorbene Nadelholzbestände zieht sich der Rotmilan in tiefere Waldbereiche zurück, so dass die Kartierungsarbeiten methodisch anzupassen gewesen wären.

Rotmilan sowie alle Greifvögel mit ähnlichem Jagdverhalten:

Genannte Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen bleiben zu diskutieren. Eine wesentliche und gemäß den Arbeitshilfen Freistaat Thüringen und Bund erforderliche Maßnahme – Abschaltung – fehlt.

Zugvögel:

Die im Umweltbericht genannte Forderung zur Abschaltung während der Zugzeit fehlt in der Begründung.

Artenschutz allgemein:

Es ist zu hinterfragen, ob durch die zu erwartenden Abschaltungen (Greifvögel, Fledermäuse, Zugvögel) der Standort grundsätzliche Eignung für die Windkraftnutzung besitzt, oder ob durch die Einschränkungen die beabsichtigte Wirkung – Stromerzeugung – derart eingeschränkt wird, dass andere Belange wie Schutzgut Mensch, Landschaftsbild, Arten als höherwertig zu gewichten sind.

Zu Naturpark:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Befreiung von den Verboten. Jedoch muss die Gemeinde berücksichtigen, dass dafür die Beteiligung der im Freistaat Thüringen anerkannten Naturschutzvereinigung-

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02100584

Seite 4 von 8

gen erforderlich ist, welche ein Klagerecht besitzen. Dem Ergebnis dieser Beteiligung kann nicht vorgegriffen werden.

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 24.09.2021 AKZ: 02100584/18

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Immissionsschutzbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☐ Fachliche Stellungnahmen

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 24.09.2021 AKZ: 02100584/18

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Wasserbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☐ Fachliche Stellungnahmen

Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 24.09.2021 AKZ: 02100584/18

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Abfallbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02100584

Seite 5 von 8

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☐ Fachliche Stellungnahmen

Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 24.09.2021 AKZ: 02100584/18

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☐ Fachliche Stellungnahmen

Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 24.09.2021 AKZ: 02100584/18

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Planung

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
- Bauleitpläne (Flächennutzungsplan) sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- b) Rechtsgrundlage
- § 1 Abs.2 und 4 BauGB
- c) Möglichkeiten der Überwindung

keine

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF

3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Das Baugesetzbuch schreibt im § 1 Abs.4 eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung vor. Die Gemeinde kann in der gemeindlichen Bauleitplanung keine eigenen, neuen und von der Raumordnung (Regionalplan) nicht gedeckten Ziele definieren.

Im Regionalplan werden raumordnerische Ziele ausgewiesen. Die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung ist Inhalt und Ziel der Regionalplanung. Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan sind Vorrangflächen ausgewiesen. Die ausgewiesenen Flächen erzeugen eine Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Vorhaben an anderer Stelle. Gleiches gilt für Flächenausweisungen von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen, welche grundsätzlich raumbedeutsam sind.

Die von der Gemeinde Kyffhäuserland im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen widersprechen den Zielen der Raumordnung. Seitens der Gemeinde besteht kein Recht eigene raumordnerische Ziele zu definieren. Dem vorliegenden Teilflächennutzungsplan wird nicht zugestimmt.

Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 24.09.2021 AKZ: 02100584/18

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Brandschutz

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☐ Fachliche Stellungnahmen

Anlage Nr. 8 zum Schreiben vom 24.09.2021 AKZ: 02100584/18

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Bauverwaltungsamt
Bereich Denkmalschutz

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Überwindung

3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Dem vorliegenden Entwurf des o. g. Teilflächennutzungsplans kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Wie bereits im Umweltbericht (Punkt 5.7 und 5.8) angeführt, sind innerhalb des Plangebietes sowohl jungsteinzeitliche als auch bronzezeitliche Fundstellen belegt. Es handelt sich daher um ein archäologisches Relevanzgebiet, in dem alle Bodeneingriffe denkmalfachlich begleitet werden müssen.

Dies ist darüber hinaus in der Begründung unter den „Denkmalschutzrechtlichen Belangen“ (Punkt 10.5) zusätzlich zu den Fragen der Baudenkmalpflege zu berücksichtigen. Hierin ist die Auflage einzufügen, bei der zwischen Bauherren und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten ist.

Hierin sind alle Erdarbeiten, wie Wegebau, Verkabelung und Anlagenstandorte zu betrachten.

Anlage Nr. 9 zum Schreiben vom 24.09.2021 AKZ: 02100584/18

Stellungnahme Dezernat IV – Wirtschaft und Recht
Amt für Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung / Klimaschutz

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise

2. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Die im Zuge der Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgeschlagenen Flächen liegen nicht in ausgewiesenen Windvorranggebieten und entsprechen somit nicht den Zielen der Raumordnung. Dies gilt sowohl für den derzeit gültigen Regionalplan Nordthüringen 2012 (Z 3-6) als auch für den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen (Stand 2018).

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgültiger Regionalplan Nordthüringen (2012), in Kraft getreten am 29.10.2012

c) Möglichkeiten der Überwindung
Keine

3. ☐ Fachliche Stellungnahmen

Weitere Hinweise:

Sowohl im derzeit gültigen Regionalplan Nordthüringen aus dem Jahr 2012 als auch im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen (Öffentliche Auslegung vom 03.09.2018 – 08.11.2018) sind die im Zuge des vorliegenden Vorentwurfs betrachteten Flächen als Vorranggebiete Windenergie nicht ausgewiesen bzw. nicht zur Ausweisung vorgesehen.

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert, dennoch hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen Planvorbehalt für die Plangeber vorgesehen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, durch letztabgewogene Ziele der Raumordnung Windenergieanlagen auf besonders geeigneten Flächen zu konzentrieren und damit im übrigen Plangebiet auszuschließen. Von dieser Möglichkeit wird sowohl im aktuell gültigen Regionalplan 2012 als auch im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen Gebrauch gemacht. Ziel ist durch eine Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung von Windvorranggebieten – im Regionalplan Nordthüringen als Ziel der Raumordnung – die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken. Damit sind raumbedeutsame Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten nicht zulässig.

Die Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist insofern fehlerhaft, als das im Abschnitt 3.1. die zu beachtenden raumordnerischen Zielvorgaben um das rechtsverbindliche Ziel Z 3-6 (Regionalplan Nordthüringen 2012 – RP-NT 2012, in Kraft getreten mit Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012, S 1689, vom 29.10.2012) zu ergänzen sind.

Gleiches gilt im Abschnitt 3.2 für den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen (Stand 2018). Hier ist die Zielvorgabe Z 3-4 gleichrangig zu ergänzen.

Die Auffassung der Gemeinde sowohl in der Begründung hinsichtlich der fehlenden Rechtmäßigkeit zu den genannten Zielen der Raumordnung als auch im Zuge der Abwägung unter 1.2 sowie 1.4 (inkl. sämtlicher Verweise innerhalb der Abwägungstabelle) ist nicht nachzuvollziehen und gibt lediglich eine Rechtsauffassung wieder, die mit der aktuellen Rechtslage nicht vereinbar ist. Für die Planungsregion Nordthüringen liegen mit dem Regionalplan Nordthüringen 2012 rechtsverbindliche Ziele der Raumordnung vor. Daher sind Flächennutzungspläne, im Sinne eines vorbereitenden Bauleitplans nach § 1 Abs.4 BauGB, den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei dem hier vorgelegten Entwurf eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen ist nicht zu erkennen, inwiefern man sich an den Zielen der Raumordnung orientiert.

Daher ist der Entwurf aus raumplanerischer Sicht abzulehnen.

Anlage Nr. 10 zum Schreiben vom 24.09.2021 AKZ: 02100584/18

Stellungnahme Dezernat I – Innere Verwaltung – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☐ Fachliche Stellungnahmen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10 • 06556 Artern

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Karsten Eube

Durchwahl
Telefon 0361 57-4184213
Telefax 0361 57-4184222

karsten.eube
@tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
26.08.2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52072320

Artern;
16. September 2021

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für
raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland**
hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des TLBG -Katasterbereich Artern- gibt es bezüglich des o.g.
Flächennutzungsplanes keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Karsten Eube
Mitarbeiter Bodenordnung

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10
06556 Artern

Telefon +49 (0)361 57-41840
Telefax +49 (0)361 57-4184222

E-Mail
poststelle.artem
@tlbg.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten im TLBG und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz-
Grundverordnung finden Sie im
Internet: www.ds-tlb.thueringen.de
Auf Wunsch wird Ihnen eine
Papierfassung zugesandt.

www.thueringen.de/tlb

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8:00-12:00 Uhr
Mo., Mi., Do. auch 13:00-15:30 Uhr
Di. auch 13:00-18:00 Uhr

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 171 37321 Leinefelde-Worbis

**STADTPLANUNGSBÜRO
MEißNER & DUMJAHN GbR
Käthe – Kollwitz – Straße 9
99734 Nordhausen**

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Uwe Bernert

Durchwahl:
Tel. 0361 57-4174405
Fax 0361 57-4174302

uwe.bernert@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
30.08.2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
43.1-43.1.52 – 7149

Leinefelde - Worbis
07.09.2021

L 2290 außerhalb der OD Günserode

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 5 (2b) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teile ich Ihnen folgendes mit:

Dem o.g. **Teilflächennutzungsplan** wird vorbehaltlich der verkehrlichen Erschließung seitens der Straßenbauverwaltung zugestimmt.

Folgendes ist im weiteren Verfahren zu beachten:

- Planungen der Straßenbauverwaltung sind im überplanten Gebiet derzeit nicht bekannt.
- Die Standorte künftiger Windenergieanlagen sind so zu wählen dass sie sich außerhalb der in § 24 ThürStrG definierten Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußersten Rand der Fahrbahn, befinden. Dabei ist die Rotorblattspitze als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Unsere Empfehlung zur Standortwahl richtet sich nach der „Kipphöhe“ der Windkraftanlagen um einen höchstmöglichen Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Regionalbereich Nord
Siemensstraße 12
37327 Leinefelde-Worbis
Tel. +49 361 57-4174400
Fax +49 361 57-4174402

www.thueringen.de/de/tlbv

- Im Baugenehmigungsverfahren hat die Straßenbauverwaltung die einzureichenden Pläne hinsichtlich zu errichtender Windenergieanlagen in straßenrechtlicher, verkehrsrechtlicher, verkehrstechnischer und straßenbautechnischer Belange zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Baustellenzufahrten.
- Bei zukünftig zu beantragenden Baustellenzufahrten oder ständigen Zufahrten gilt: Hier ist nach § 22 in Verbindung mit § 18 Thüringer Straßengesetz eine Sondernutzung erforderlich.
- Die Zufahrten sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße durch den sich aufgrund der Nutzung der Zufahrt ergebenden, ein - und abbiegenden Verkehr weitestgehend nicht beeinträchtigt wird.
- Für die Verlegung von Leitungen, die in den Bereich der Landesstraße eingreifen, ist rechtzeitig mindestens 6 Wochen vorher ein Antrag auf Straßenmitbenutzung beim TLBV Region Nord zu stellen. Die entsprechenden Planungsunterlagen sind zu übergeben. Für Leitungsquerungen der Landesstraße ist eine geschlossene Bauweise einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

 (Blumacher)

Zimmermann

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn
K.-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihre Ansprechpartner/in:
Robert Knechtel

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 365
Telefax +49 361 573223-391

Robert.Knechtel@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
D_Ref_IV-5692-KYF-Stell./237-
19642/2021

Weimar
06.09.2021

Kyffhäuserland - Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen, Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem vorliegenden Entwurf des o. g. Teilflächennutzungsplans kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Wie bereits im Umweltbericht (Punkte 5.7 und 5.8) angeführt, sind innerhalb des Plangebiets sowohl jungsteinzeitliche als auch bronzezeitliche Fundstellen belegt. Es handelt sich daher um ein archäologisches Relevanzgebiet, in dem jegliche Bodeneingriffe denkmalfachlich begleitet werden müssen.

Dies ist darüber hinaus in der Begründung unter den „Denkmalschutzrechtlichen Belangen“ (Punkt 10.5) zusätzlich zu den Fragen der Baudenkmalpflege zu berücksichtigen. Hierin ist darauf hinzuweisen, dass zwischen dem Bauherrn und unserem Amt, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten ist.

In dieser wird die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festgehalten und die denkmalpflegerische Zielstellung wird Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Entsprechend dem Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 sind die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren vom Bauherrn zu tragen. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen Bauherrn und unserem Amt zu gegebener Zeit zu verankern.

Der Bauherr setzt sich bitte diesbezüglich rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Robert Knechtel M.A.
Referent
Arch. Gebietsreferat Nord

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Fachbereich Archäologische
Denkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar

Verteiler: - LRA Kyffhäuserkr., Untere Denkmalschutzbehörde

www.thueringen.de/denkmalpflege



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg 12, 99084 Erfurt

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GvR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihre Ansprechpartner/in
Anna Hitthaler

Durchwahl
Telefon +49 361 573414-304
Telefax 49361 573414 390

anna.hitthaler@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen

Dienststelle Erfurt: Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege

Ihre Nachricht vom
26.08.2021

Gemeinde Kyffhäuserland
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung
von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen
gem. § 5 (2b) BauGB
Stand: Juni 2021

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
65-0000_14-21395_2021.doc

Erfurt
1. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgelegt. Die dazugehörigen Unterlagen umfassen:

- Abwägungstabelle, datiert Juni 2021
- Plandarstellung, datiert Juni 2021
- Begründung , 48 Seiten, datiert Juni 2021, mit Anlagen 1-15
- Umweltbericht, 44 Seiten, datiert 30.04.2021, mit Anlagen 1-4.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Insofern ist der in der Begründung, S. 40, angeführten Aussage, in Bezug auf die weiteren historischen Stätten sei eine Überprüfung der einschlägigen Schutznormen dem verbindlichen Bauleitplanverfahren oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten, zu widersprechen. Maßgebliche Grundlage unserer Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018. Es ist nach § 1 Abs. 1 ThürDSchG Aufgabe von Denkmalpflege, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche und dörfliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden. Der

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Fachbereich Bau- und
Kunstdenkmalpflege
Petersberg 12
99084 Erfurt

www.thueringen.de/denkmalpflege

Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen bestimmt sich nicht nach Kriterien der Regionalplanung, sondern ist nach § 2 ThürDSchG geregelt und bestimmt sich aus dem Wesen, dem überlieferten Erscheinungsbild und/oder der künstlerischen Wirkung von Kulturdenkmalen. Die konturenscharfe Wahrnehmung von Windkraftanlagen, ist neben der Entfernung auch von klimatischen Verhältnissen (Wetter) tagesaktuell abhängig. Die Darstellung, dass eine Beeinträchtigung von einer konturenscharfen Wahrnehmung von Windkraftanlagen entscheidend abhängig sei (inkl. Rotorenbewegung), kann nicht nachvollzogen werden.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Kulturdenkmalen ist im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans zu begrüßen, dass die Potenzialflächen A, B und C aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans entfallen sind. Der Einschätzung, dass die Potenzialfläche „D“ die einzige Möglichkeit in der Gemeinde zu sein scheint, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten (vgl. Begründung S.41), kann nicht bestätigt werden. Der Gemeinde bieten sich vielfältige Möglichkeiten zum Klimaschutz; auch die Denkmalpflege trägt, beispielsweise über die Gesamtenergiebilanz von Gebäuden, aktiv zum Klimaschutz bei. Bei der Erfüllung der Aufgaben von Denkmalpflege und Denkmalschutz wirkt auch die Gemeinde mit (vgl. § 1 Abs. 2 Thür DschG).

Es ist die Betroffenheit von Kulturdenkmalen zu untersuchen und im Umweltbericht entsprechend darzustellen. Grundlage zur Feststellung einer Betroffenheit, ist eine entsprechende Untersuchung, wie weiträumig sich die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen (WKA) auf einem bestimmten Gebiet gestaltet, beispielsweise über eine Sichtfeldanalyse. Eine solche Untersuchung, die dahingehend notwendig ist um Blickachsen und -punkte überprüfen zu können, wurde offensichtlich nicht unternommen. Bei Fehlen einer solchen Grundlage, zumal bei der entsprechenden Größe des Planungsgebiets im Vorentwurf des in Rede stehenden Teilflächennutzungsplans, ist eine Prüfung der durch die Bau- und Kunstdenkmalpflege zu vertretenden Belange nicht umfassend möglich. Entsprechend wurden in der Stellungnahme des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 05.11.2020 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans (Az.: 65-0000_14-23463_2020) augenscheinlich betroffene Kulturdenkmale mit sehr weitreichender Raumwirkung benannt: Die Burganlage des Kyffhäuser und Sondershausen mit dem Denkmalbestand von Schlossensemble mit Park, sowie der historischem Stadtkern und Erweiterungen (verschiedene Denkmalensembles). Der Denkmalbestand der in dieser Stellungnahme weiter spezifiziert benannten Orte mit Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung (Auleben, Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Seega und Bad Frankenhausen) ist im Anhang in einer Liste aufgeführt. Die Benennung der Orte konnte aus vorgenannten Gründen nicht abschließend hinsichtlich der Betroffenheit von Kulturdenkmalen sein.

Der Einschätzung, dass von der nunmehr in Rede stehenden Potenzialfläche „D“, erhebliche Auswirkungen auf die Burganlage des Kyffhäuser und Sondershausen mit seinem Denkmalbestand nicht zu erwarten sind, kann aufgrund der Kenntnis der Ortssituation (Topographie) gefolgt werden. Jedoch würden sich auf Kulturdenkmale in Orten nahe der Potenzialfläche Auswirkungen ergeben.

Bezüglich der Burgruine Arnsburg (Seega) ist zweifelsfrei auch der Schutz ihrer Umgebung angezeigt. Die erhöhte Lage der Arnsburg über der Wipper gehört entscheidend zum Wesen der Burganlage (u.a. im Zusammenhang mit ihrer Wehrhaftigkeit und strategischen Lage). Sichtfeldanalysen wären zu einer Beurteilung notwendig; im Umkreis von 1,5km sollte die Errichtung von Windkraftanlagen auf jeden Fall ausgeschlossen bleiben.

Nicht nur auf Burgen und Schlösser, sondern auf alle Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung können sich durch die Festlegungen des in Rede stehenden Flächennutzungsplans Auswirkungen ergeben. Nicht auszuschließen ist eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen, die sich aus der Potenzialfläche „D“ ergibt, u.a. für den Denkmalbestand in Kindelbrück (Denkmalensemble historischer Ortskern, zahlreiche Einzelkulturdenkmale, Kirche und Rathaus), Kannawurf (Schlossanlage, Kirche, ehem. Gut, Gutshäuser, Pfarrhaus) und Sachsenburg (Oberburg, Unterburg, Burgkirche, Glockenturm// Lage in der Thüringer Pforte, Einordnung im Landschaftsbild).

Aufgrund der Nähe der geplanten Potenzialfläche zu den Orten werden jedoch insbesondere Kulturdenkmale in Seega - neben der Burgruine außerhalb der Ortslage auch die Kirche -, sowie in Günserode, Oberbösa und Bilzingsleben betroffen sein.

Günserode besitzt mit seiner Kirche (evangelische Kirche, Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) und dem Denkmalensemble Wippertalstraße (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 ThürDSchG) Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung, die sich in das Landschaftsbild einordnen (Wipperdurchbruch). Die Errichtung von Windkraftanlagen auf jeden Fall im Umkreis von 2 km ausgeschlossen werden, eine weitere Beurteilung von Anlagen in einer weiteren Umgebung (mehr als 2 km) ist von Analysen zur Sichtbarkeit abhängig.

In Oberbösa befindet sich mit der evangelischen Kirche St. Peter und Paul (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) I, sowie einer größeren Anzahl von Hofanlagen ebenfalls Denkmalbestand mit erhöhter Raumwirkung, der sich am Südhang der Hainleite in das Landschaftsbild einordnet. Vom der Ortslage in Richtung Nord sollte die Errichtung von Windkraftanlagen generell bis zu einer Entfernung von 3 km ausgeschlossen werden, in Richtung West, Süd und Ost in einer Entfernung von bis zu 2,5 km. Eine

weitere Beurteilung von Anlagen in einer weiteren Umgebung sollte auch hier von Analysen zur Sichtbarkeit abhängig sein.

Zudem besitzt die Kirche von Bilzingsleben eine erhöhte Raumwirkung (St. Wigberti, Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG), sodass die Errichtung von Windkraftanlagen 1,5 km nach Nord, 2 km nach Süd sowie 2,5 km nach Nordost, Ost, Südost, Südwest, West und Nordwest ausgeschlossen werden sollte. Auch in diesem Fall sollte sich eine weitere Beurteilung anhand der Sichtbarkeit der Anlagen beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anna Hitthaler

Anlage:

Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung der Orte Auleben, Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Seega und Bad Frankenhausen

Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung

der Orte Auleben, Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Seega und Bad Frankenhausen

- ❖ Kulturdenkmal (Ortskern bzw. OK = denkmalgeschützte Ensembles, ED = Einzeldenkmal, DE=Denkmalensemble, DE*=Sachgesamtheit, spezielle Kategorie des Kulturdenkmals lt. Thüringer Denkmalschutzgesetz, in der Raumwirkung hier analog mit DE zu behandeln
- ❖ zahlreiche ED: Sie stützen sehr wesentlich die Wertigkeit des Ensembles, das Ortsbild/ die Ortsansicht von außen.
- ❖ Bei Aufzählungen sind Kulturdenkmale aufgeführt, die das Ortsbild bestimmen und über den Ort hinaus wirken.

Ort	Angabe zum Kulturdenkmal
Auleben	Kirche, DE OK, Gutsanlagen// Einordnung im Landschaftsbild - Denkmalensemble historischer Ortskern von Auleben (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 ThürDSchG) - evangelische Kirche St. Petrus und Paulus (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Steinerstock 2a, Humboldtsches Schloß (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Steinerstock 2a, Schlotheimsches Schloß (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Ilfelder Straße 2, ehem. Ebersteinsches Gut (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 1b, 3, ehem. Neuer Ruxlebener Hof (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Teichgasse 18, ehem. Gut von Wintzingerode (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Fürsten Holz o. Nr., Aussichtsturm (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)
Badra	Kirche, Gutsanlage// Einordnung im Landschaftsbild - evangelisch-lutherisch St. Spiritus (Hl. Geist) (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Landstraße 8, Gutshaus mit Gutscheune (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)
Bendeleben	Kirche (markanter Turm), Gutsanlage mit Park// Einordnung im Landschaftsbild (Hainleite, Kyffhäuser) - Evangelische Kirche (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Parkweg 3, Schloss mit Schlosspark, Neues Schloss, Parkanlage (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Schloßstraße 1, 7, 8, Gut Bendeleben, Uckermannsches Schloss (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)
Göllingen	Klosteranlage (DE), Kirche, Ortsansicht im Wippertal// Einordnung im Landschaftsbild - Kirche (evangelisch) & Ausstattung & Kirchhof & Einfriedung (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Klosterstraße 2, 3, 4, ehemaligen Benediktinerpropstei Gölling (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)

(Stand der Bearbeitung: 29.09.2021)

Hachelbich	Kirche// Einordnung im Landschaftsbild - Kirche St. Petrus (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)
Seega	Kirche, Burgruine - Kirche St. Martin (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Burgruine Arnsburg (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)
Bad Frankenhausen	mehrere Kirchen und DE im historischen Stadtkern, Rathaus, Stadtmauer, Stadtansicht (inkl. Kureinrichtungen, Panorama-Museum, mehrere ED) - Denkmalensembles: - Denkmalensemble Anger, - Denkmalensemble Quartier Frauenstraße, Neumarkt, Schwedengasse, - Denkmalensemble Kantor-Bischoff-Platz mit Unterkirche, - Denkmalensemble (Klosterstraße 1-5, 7-41; Fritz-Brather-Straße 1), - Denkmalensemble Kräme, - Denkmalensemble Markt, - Denkmalensemble um die Oberkirche: Oberkirchgasse, Neumarkt, Schwedengasse - Denkmalensemble Poststraße - Denkmalensemble Schloßstraße, Martinigasse (Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 ThürDSchG) - evangelische Kirche St. Petrus (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - evangelisch-lutherische Kirche St. Georg, Unterkirche (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Liebfrauenkirche, Oberkirche (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Markt 1, Rathaus (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Stadtbefestigung, Fragmente der Mauerzüge mit Schalentürmen, Wieckhäusern und dem vorgelegten Wallgraben (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Kureinrichtungen u.a.: - Thomas-Müntzer-Straße 10, Kinderkurheim, - An der Wipper 13, 15, Rottleber Straße 4a, Kinderkurheim mit Kurgebäuden Garten und Einfriedung (Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) - Am Schlachteberg 9, Panorama-Gedenkstätte des Deutschen (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalspflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland



Ihr/e Ansprechpartner/in
Anna Hitthaler

Durchwahl
Telefon +49 361 573414-304
Telefax 49361 573414 390

anna.hitthaler@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen
Ho-08-21-Wind

Ihre Nachricht vom
13.04.2021

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
65-0000_14-21504_2021.doc

Erfurt
1. Oktober 2021

Dienststelle Erfurt: Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalspflege

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame
Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland,
Betroffenheit Denkmale in diesem Bereich**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu betroffenen Kulturdenkmälern in Bezug auf unsere Stellungnahme vom 05.11.2020 (Az. 65-0000_14-23463_2020) zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland. Wir bitten zu entschuldigen, dass eine Antwort erst jetzt erfolgen kann.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Kulturdenkmälern im aktuell vorgelegten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans (Stand Juni 2021) ist zu begrüßen, dass die Potenzialflächen A, B und C aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans (Stand August 2020) entfallen sind. Der Einschätzung im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans, dass von der nunmehr in Rede stehenden Potenzialfläche D, erhebliche Auswirkungen auf die Burganlage des Kyffhäuser und Sondershausen mit seinem Denkmalbestand nicht zu erwarten sind, kann aufgrund der Kenntnis der Ortssituation (Topographie) gefolgt werden. Jedoch würden sich auf Kulturdenkmale – vor allem in Orten nahe der Potenzialfläche D – mitunter erhebliche Auswirkungen ergeben.

Im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen ist die Betroffenheit von Kulturdenkmälern zu untersuchen und im Umweltbericht darzustellen. Grundlage zur Feststellung einer Betroffenheit, ist eine entsprechende Untersuchung, wie weiträumig sich die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen (WKA) auf einem bestimmten Gebiet gestaltet – beispielsweise über eine Sichtfeldanalyse.

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Fachbereich Bau- und
Kunstdenkmalspflege
Petersberg 12
99084 Erfurt

www.thueringen.de/denkmalpflege

Eine solche Untersuchung, die dahingehend notwendig ist, um Blickachsen und -punkte zu benennen und überprüfen zu können, wurde offensichtlich nicht unternommen. Bei Fehlen einer solchen Grundlage, zumal bei der entsprechenden Größe des Planungsgebiets im Vorentwurf des in Rede stehenden Teilflächennutzungsplans, ist eine Prüfung der durch die Bau- und Kunstdenkmalpflege zu vertretenden Belange nicht umfassend möglich.

Dementsprechend wurden in der Stellungnahme des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 05.11.2020 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans (Az.: 65-0000_14-23463_2020) augenscheinlich betroffene Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung benannt: Die Burganlage des Kyffhäuser und Sondershausen mit dem Denkmalbestand von Schlossensemble mit Park, sowie der historischem Stadtkern und Erweiterungen (verschiedene Denkmalensembles).

Entsprechend Ihrer Bitte übermitteln wir Ihnen im Anhang eine Liste, in welcher Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung (Kulturdenkmale mit über den Ort hinausgehender Raumwirkung und Kulturdenkmale mit weitreichender bzw. sehr weitreichender Raumwirkung, nicht gesamter Denkmalbestand) in den, in der Stellungnahme vom 05.11.2020 zum Vorentwurf (Stand August 2020) benannten Orten (Auleben, Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Seega und Bad Frankenhausen) aufgeführt sind. Die Benennung von Orten hinsichtlich der Betroffenheit von Kulturdenkmalen konnte aus vorgenannten Gründen nicht abschließend sein.

Für den nunmehr vorgelegten Entwurf des in Rede stehenden Teilflächennutzungsplans (Stand Juni 2021) erfolgte Seitens des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege eine spezifiziertere Prüfung.

Nicht auszuschließen ist eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen, die sich aus der Potenzialfläche „D“ ergibt, u.a. für den Denkmalbestand in Kindelbrück, Kannawurf und Sachsenburg. Sichtfeldanalysen wären zu einer Beurteilung und Festlegung genauer zu überprüfender Blickpunkte notwendig. Aufgrund der Nähe der geplanten Potenzialfläche D werden insbesondere Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Bilzingsleben, Günserode, Oberbösa sowie in Seega berührt. Auch für diese Orte erhalten Sie anbei eine Liste mit Denkmalbestand mit erhöhter Raumwirkung.

Ausführliche Ausführungen zu Anregungen und Hinweisen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege finden Sie in der Stellungnahme, die wir im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an das Stadtplanungsbüro

Meißner & Dumjahn übersandt haben. Diese Stellungnahme übermitteln wir Ihnen in Kopie ebenfalls anbei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anna Hitthaler

Anlagen:

Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung der Orte Auleben, Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Seega und Bad Frankenhausen

Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung der Orte Bilzingsleben, Günserode, Oberbösa, Seega, Kannawurf, Kindelbrück, Sachsenburg

Stellungnahme des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie vom 01.10.2021, Gemeinde Kyffhäuserland
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gem. § 5 (2b) BauGB
Stand: Juni 2021, Az.: 65-0000_14-21395_2021.doc

Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung

der Orte Bilzingsleben, Günserode, Oberbösa, Seega, Kannawurf, Kindelbrück,
Sachsenburg

- ❖ Kulturdenkmal (Ortskern bzw. OK = denkmalgeschützte Ensembles, ED = Einzeldenkmal, DE=Denkmalensemble, DE*=Sachgesamtheit, spezielle Kategorie des Kulturdenkmals lt. Thüringer Denkmalschutzgesetz, in der Raumwirkung hier analog mit DE zu behandeln)
- ❖ zahlreiche ED: Sie stützen sehr wesentlich die Wertigkeit des Ensembles, das Ortsbild/ die Ortsansicht von außen.
- ❖ Bei Aufzählungen sind Kulturdenkmale aufgeführt, die das Ortsbild bestimmen und über den Ort hinaus wirken.

Ort	Angabe zum Kulturdenkmal
Bilzingsleben	Kirche – Kirche Wigberti (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)
Günserode	Kirche, historische Ortslage (DE)// Einordnung im Landschaftsbild (Wipperdurchbruch) – Evangelische Kirche (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) – Denkmalensemble Wippertalstraße (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 ThürDSchG)
Oberbösa	Kirche – Evangelische Kirche St. Peter und Paul (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)
Seega	Kirche, Burgruine – Kirche St. Martin (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) – Burgruine Amsburg (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)
Kannawurf	Schlossanlage, Kirche, ehem. Gut, Gutshäuser, Pfarrhaus – Kirche St. Peter und Paul (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) – Kirchplatz 113, Pfarrhaus (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) – Schlossplan 1, Schloss, Wirtschaftsgebäude, Gehöft (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) – Bendelebshof 105, Gutshaus (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) – Dom 40, Gutshaus, ehem. Schreibersches Gut (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) – Speyrsgasse 48, Gut, ehem. Amelungsches Gut (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)
Kindelbrück	OK, zahlr. ED// Kirche, Rathaus – Denkmalensemble (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 ThürDSchG) – Kirche St. Ulrich (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG) – Puschkinplatz 1, Rathaus (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)

(Stand der Bearbeitung: 29.09.2021)

Sachsenburg Oberburg, Unterburg, Burgkirche, Glockenturm// Lage in der Thüringer Pforte
(Landschaftsbild)
– Kirche (evangelisch) & Ausstattung & Kirchhof & Einfriedung
(Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG)

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

Ihre Ansprechpartnerin:

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
26. August 2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/874-2-
92669/2021
toeb/anm-0053

**Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von
Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der
Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis**
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

Übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weimar
29. September 2021

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst/). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/573943-132
E-Mail: [REDACTED]@luben.thueringen.de
Geschäftsbereich: 0361-32-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361 3447-100
E-Mail: [REDACTED]@thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Es wird ein Windpark, bestehend aus mehreren Windenergieanlagen (WEA), entlang der Wipper geplant. Da jede WEA in einer Entfernung von mehr als 10,0 m von der Böschungsoberkante der Wipper errichtet werden soll, besteht keine Betroffenheit.

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0364/838618-100
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0364/838618-100
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@tubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise zur Darstellung von Wasserschutzgebieten

Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der Darstellung von Wasserschutzgebieten unvollständig und zu ergänzen. Das geplante WSG Rathsfeld ist in die Planzeichnungen zu übernehmen.

Bei den innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kyffhäuserland befindlichen Wasserschutzgebieten liegen nicht ausschließlich „punktuelle“ Schutzzonen I (vgl. Begründung S. 24) vor. Im Falle des Wasserschutzgebietes Steinhäfen wurde eine flächenhafte Schutzzone I festgesetzt. Die planerischen Darstellungen und textlichen Aussagen sind dementsprechend zu überprüfen und zu korrigieren.

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Tel.: 0361/573943-0
E-Mail: [REDACTED]@tubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner [REDACTED]
Tel.: 0361/573047-344
E-Mail: [REDACTED]@ubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 0070-61-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartner [REDACTED]
Tel.: 0361/573047-344
E-Mail: [REDACTED]@ubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 0070-64-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/573943-889
E-Mail: [REDACTED]@tubn.thueringen.de
Geschäftsbereich: 5070-71-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Schattenwurf

Je nach Aufstellung der WEA und der in der Umgebung vorhandenen Gebäude kann von dem Schattenwurf des sich drehenden Rotors der WEA eine unerwünschte Beeinträchtigung ausgehen. Daher ist sicherzustellen, dass ein Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden darf.

Belange Abfallrechtliche Überwachung

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/573943-889
E-Mail: [REDACTED]@tubn.thueringen.de
Geschäftsbereich: 5070-74-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0364 87304-1122
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/573941-573
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszentrum: 0361/573-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen zu den Belangen Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung keine Bedenken:

Der Geltungsbereich des ca. 200 ha großen Prüfraumes für das geplante Windvorranggebiet liegt gemäß dem vorgelegten Umweltbericht (siehe Antragsunterlagen) am Südrand der Gemeinde Kyffhäuserland, nördlich der Landesstraße L 2088 zwischen den Ortschaften Oberbösa, Günserode und Bützingsleben auf einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Im Plangebiet südlich des Wipperdurchbruchs sind vorrangig die allgemein gut tragfähigen Gesteine des Oberen Muschelkalks ausgebildet, die im südlichen Randbereich von den Gesteinen des Unteren Keupers überlagert werden. Im petrographischen Sinne handelt es sich um eine Wechselfolge von plattigen bis bankigen Kalksteinen und Tonsteinschichten bzw. um eine Wechselfolge von vorwiegend Ton- und Schluffsteinen mit Sand-, Dolomit- und Kalksteinen. Die meist grauen Gesteine sind in Oberflächennähe zu einem geringmächtigen, teils zähen, tonig-steinigen Material verwittert. Die Festgesteine überlagernd, können tonig-feinsandige Schluffe brauner bis gelbbrauner Färbung abgelagert sein, deren Mächtigkeit eng-räumig wechseln kann. Bei diesem pleistozänen Lockergestein handelt es sich um Löss bzw. Lösslehm. Der unterlagernde, insgesamt bis 90 m mächtige Gesteinskomplex des Mittleren Muschelkalks, bestehend aus dolomitischen Kalksteinen, Dolomitsteinen sowie dolomitischen Mergelsteinen, weist primär salinare Bestandteile (Anhydrit und Gips) auf. Durch subrosive Prozesse, also der Lösung und Abführung des gelösten Gesteinsmaterials, entstehen unterirdische Hohlräume, deren Zusammenbruch an der Erdoberfläche zu Senkungen bis hin zu Erdfällen führen kann.

Das weiträumige Plangebiet liegt somit in einer Region, in der Subrosionserscheinungen auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind. Erdfälle bzw. -senken sind in den Potentialräumen bzw. ihrem näheren Umfeld auch bekannt. Die Untersuchung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse ist entsprechend auszulegen.

Aussagen zu einer möglichen Gefährdung, ggf. notwendigen ingenieurgeologischen Untersuchungen der Verkarstungssituation, evtl. erforderlichen Standortverschiebungen oder konstruktiven Sicherungen der Einzelanlagen können erst nach Angabe konkreter Standorte für die Windkraftanlagen gemacht werden. Vor Durchführung der geplanten Maßnahme kann auch eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim Referat 82 des TLUBN eingeholt werden, da im Subrosionskataster des FIS Georisiko alle dem TLUBN zurzeit bekannten Subrosionserscheinungen erfasst sind.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/57393-145
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/57393-145
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/57393-145
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde bereits zum o. g. Planverfahren vom Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Hinblick auf die Belange des Bergbaus und Altbergbaus sowie zum Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB Stellung genommen. Die Stellungnahme vom 17.11.2020 (Gz.: 5070-86-3447/874-1) gilt auch für den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert fort und wird bestätigt. Es sind keine Änderungen bzw. neuen Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau hinzugekommen.



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 6 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Schpartnerin:

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620

Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
26. August 2021

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-82-3447/874-2-

103350/2021

Weimar

28. Oktober 2021

Ergänzte (Belange Landeserdbebendienst) gebündelte Gesamtstellungnahme zum Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkeis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrssamen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienste/). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

post-toeb@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0364/573949-184
E-Mail: [REDACTED]@luben.thueringen.de
Geschäftszeichen: 3610-32-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0354/573049 FAX [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@thueringen.de
Geschäftszeichen: 3076/4-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Es wird ein Windpark, bestehend aus mehreren Windenergieanlagen (WEA), entlang der Wipper geplant. Da jede WEA in einer Entfernung von mehr als 10,0 m von der Böschungsoberkante der Wipper errichtet werden soll, besteht keine Betroffenheit.

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Tel.: 0361/5238-1111
E-Mail: [REDACTED]@tubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Tel.: 0361/5238-1111
E-Mail: [REDACTED]@tubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Ansprechpartner: [REDACTED]

Tel.: 0361/57394164-482

E-Mail: [REDACTED]@tubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise zur Darstellung von Wasserschutzgebieten

Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der Darstellung von Wasserschutzgebieten unvollständig und zu ergänzen. Das geplante WSG Rathsfeld ist in die Planzeichnungen zu übernehmen.

Bei den innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kyffhäuserland befindlichen Wasserschutzgebieten liegen nicht ausschließlich „punktuelle“ Schutzzonen I (vgl. Begründung S. 24) vor. Im Falle des Wasserschutzgebietes Steinthaleben wurde eine flächenhafte Schutzzone I festgesetzt. Die planerischen Darstellungen und textlichen Aussagen sind dementsprechend zu überprüfen und zu korrigieren.

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

Ansprechpartner: [REDACTED]

Tel.: 0361/57394164-482

E-Mail: [REDACTED]@tubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/573942-1
E-Mail: [REDACTED]@thueringen.de
Geschäftszeichen: 6070-64-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/573942-1
E-Mail: [REDACTED]@thueringen.de
Geschäftszeichen: 6070-64-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/573042-500
E-Mail: [REDACTED]@on.thueringen.de
Geschäftszeichen: 0070-71-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Schattenwurf

Je nach Aufstellung der WEA und der in der Umgebung vorhandenen Gebäude kann von dem Schattenwurf des sich drehenden Rotors der WEA eine unerwünschte Beeinträchtigung ausgehen. Daher ist sicherzustellen, dass ein Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden darf.

Belange Abfallrechtliche Überwachung

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/573042-500
E-Mail: [REDACTED]@on.thueringen.de
Geschäftszeichen: 0070-71-3447/874-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/53304-1557
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszentrale: 0361/0-82-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0381 5330-1
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5010-52-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen zu den Belangen Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung keine Bedenken:

Der Geltungsbereich des ca. 200 ha großen Prüfraumes für das geplante Windvorranggebiet liegt gemäß dem vorgelegten Umweltbericht (siehe Antragsunterlagen) am Südrand der Gemeinde Kyffhäuserland, nördlich der Landesstraße L 2088 zwischen den Ortschaften Oberbösa, Günserode und Bilzingsleben auf einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Im Plangebiet südlich des Wipperdurchbruchs sind vorrangig die allgemein gut tragfähigen Gesteine des Oberen Muschelkalks ausgebildet, die im südlichen Randbereich von den Gesteinen des Unteren Keupers überlagert werden. Im petrographischen Sinne handelt es sich um eine Wechselfolge von plattigen bis bankigen Kalksteinen und Tonsteinschichten bzw. um eine Wechselfolge von vorwiegend Ton- und Schluffsteinen mit Sand-, Dolomit- und Kalksteinen. Die meist grauen Gesteine sind in Oberflächennähe zu einem geringmächtigen, teils zähen, tonig-steinigen Material verwittert. Die Festgesteine überlagernd, können tonig-feinsandige Schluffe brauner bis gelbbrauner Färbung abgelagert sein, deren Mächtigkeit engäumig wechseln kann. Bei diesem pleistozänen Lockergestein handelt es sich um Löss bzw. Lösslehm. Der unterlagernde, insgesamt bis 90 m mächtige Gesteinskomplex des Mittleren Muschelkalks, bestehend aus dolomitischen Kalksteinen, Dolomitsteinen sowie dolomitischen Mergelsteinen, weist primär salinare Bestandteile (Anhydrit und Gips) auf. Durch subrosive Prozesse, also der Lösung und Abführung des gelösten Gesteinsmaterials, entstehen unterirdische Hohlräume, deren Zusammenbruch an der Erdoberfläche zu Senkungen bis hin zu Erdfällen führen kann.

Das weiträumige Plangebiet liegt somit in einer Region, in der Subrosionserscheinungen auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind. Erdfälle bzw. -senken sind in den Potentialräumen bzw. ihrem näheren Umfeld auch bekannt. Die Untersuchung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse ist entsprechend auszulegen.

Aussagen zu einer möglichen Gefährdung, ggf. notwendigen ingenieurgeologischen Untersuchungen der Verkarstungssituation, evtl. erforderlichen Standortverschiebungen oder konstruktiven Sicherungen der Einzelanlagen können erst nach Angabe konkreter Standorte für die Windkraftanlagen gemacht werden. Vor Durchführung der geplanten Maßnahme kann auch eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim Referat 82 des TLUBN eingeholt werden, da im Subrosionskataster des FIS Georisiko alle dem TLUBN zurzeit bekannten Subrosionserscheinungen erfasst sind.

Belange Landeserdbebendienst

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361 87386-1
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5010-82-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Planungsflächen befinden sich innerhalb des 5-km-Radius zur Seismologischen Station Klostergut Bonnrode (BONN) des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN).

Es gibt nur wenige Orte in Thüringen, die eine so geringe Bodenunruhe wie Bonnrode aufweisen. Windräder verursachen Schwingungen und Vibrationen, die sich auf die Erde übertragen und dann als elastische Wellen ausbreiten. Diese Erschütterungen überlagern die Aufzeichnung der von Erdbeben verursachten seismischen Wellen an den Messstandorten. Wenn ein Windrad zu dicht (weniger als 5 km) an einer Messstation steht, wird dadurch die Detektionsschwelle an dieser Station stark abgesenkt.

Das TLUBN betreibt gemeinsam mit der Friedrich-Schiller-Universität das Thüringer Seismologischen Netz (TSN). Die Stationen des TSN werden aufwändig eingerichtet um Langzeitmessungen auszuführen. Nur dadurch kann die Seismizität einer Region erfasst und bewertet werden. Die Stationen des TSN sind im Kartendienst des TLUBN unter „Seismologie in Mitteldeutschland“ dargestellt. Ebenso können hier in Rahmen des Erdbebendienstes Informationen zur Erdbebentätigkeit in Thüringen abgerufen werden.

Soweit Standorte der seismologischen Stationen des TSN betroffen sind (Näherung < 5 km), ist dies in der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen (Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben [Windenergieerlass], Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.06.2016).

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361 87386-1
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5010-82-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/573027 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftsbereich: 5070-86-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0361/573027 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftsbereich: 5070-86-3447/874-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde bereits zum o. g. Planverfahren vom Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Hinblick auf die Belange des Bergbaus und Altbergbaus sowie zum Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB Stellung genommen. Die Stellungnahme vom 17.11.2020 (Gz.: 5070-86-3447/874-1) gilt auch für den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert fort und wird bestätigt. Es sind keine Änderungen bzw. neuen Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau hinzugekommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Herr Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Nur per E-Mail info@meiplan.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr Schmidt	0228 5504-4575	baludbwtoeb@bundeswehr.org	08.09.2021
K-VII-637-21				

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 26.08.2021 - Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4575
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BA|UDBw|ToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt. ____

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

nur per E-Mail: info@meiplan.de

Aktenzeichen 45-60-00 / VII-439-20-FNP	Ansprechperson Herr Schmidt	Telefon 0228 5504-4575	E-Mail baiudbwtoeb@bundeswehr.org	Datum 27.10.2021
--	--------------------------------	---------------------------	--	---------------------

Betreff: Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 4 (2) BauGB
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihre Anfrage vom 26.08.2021 – Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auswertung des Abwägungsergebnisses und anhand der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen werden die Belange der Landesverteidigung in o.g. Vorhaben ausreichend berücksichtigt. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen keine weiteren Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-89 5763
FspNBw 90-3402-88
WWW.BUNDESWEHR.DE



TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

12.10.2021

Kyffhäuserland, Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame WKA

Vorgang: 21-24593

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Kyffhäuserland, Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame WKA. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.

In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich

Elektroenergieversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.

Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln. Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind. Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: <https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx>.

Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten.

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**

Schwerborner Str. 30
99087 Erfurt
www.thueringer-energienetze.com

Thomas Grabe
Telefon: 036338/686100
thomas.grabe@thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Erfurt
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722



In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten.

Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die

Thüringer Netkom GmbH
Schwanseestraße 13
99423 Weimar.

In dem von Ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen vorgesehen.

Sie beabsichtigen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom zu errichten und an unser Netz anzuschließen? Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung gilt. Die zur Anmeldung bzw. weiterführenden Bearbeitung notwendigen Informationen und Formblätter sind im Internet unter <http://www.thueringer-energienetze.com/einspeisung> veröffentlicht.

Bei Fragen zur Anmeldung und Bearbeitungsverfahren wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter unter Tel. 0361 652-3626.

Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen unserer Kunden bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von erzeugter Energie entsprechend des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes bzw. des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ergeben, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Wir verweisen darauf, dass bei Störungen, zur Abwendung von Gefahren und zur Wiederherstellung der Versorgung eine Verlegung von Versorgungsanlagen notwendig sein kann.

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.

Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. Uns bekannte sind:

- die Ferngas Thüringen Sachsen GmbH
- und die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH

Bitte beachten Sie, dass dies keine abschließende Aufzählung ist und wir hier lediglich die uns bekannten Versorgungsträger aufgelistet haben. Für Auskünfte zu deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber. In wie weit weitere Netzbetreiber Anlagen betreiben, ist uns nicht bekannt.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an.

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Planungsteam Bleicherode

----- Anlagen -----

Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen

20-kV Freileitungen

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 gewährleistet bleiben, sowie die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und 3 und AGFW FW 601 beachtet werden.

Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen. Die Standsicherheit der Leitungsstützpunkte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Ein Bereich von 4,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.

Als besonders schutzwürdig gilt der Bereich innerhalb des Schutzstreifens von 7,50 m zur Trassenachse der 20-kV-Freileitung beidseitig nach außen gemessen. Die Errichtung eines Funkmastes sollte außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Eine vorgesehene Bepflanzung im Leitungsbereich kann nur mit dafür geeigneten Bäumen und Sträuchern erfolgen, welche eine Gefährdung der Leitungstrasse hinsichtlich Ausbreitung und Wachstum ausschließen. Bäume mit einer Endwuchshöhe von z. B. 15,00 m sind mindestens 22,50 m von der Trassenachse der Freileitung anzupflanzen (Schutzstreifen 7,50 m + Endwuchshöhe 15,0 m). Innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Freileitung sind nur Straucharten mit einer max. Endwuchshöhe von 3,0 m anzupflanzen.

Für die Kreuzung und Parallelführung mit unserer 20-kV-Freileitung sind die zutreffenden und schon genannten Vorschriften einzuhalten. Die Mindestforderungen für einzuhaltende Sicherheitsabstände baulicher Anlagen, Verkehrswege usw. zu 20-kV-Freileitungen werden in der DIN VDE 0210 geregelt.

So ist z.B. ein Mindestabstand von 7,0 m zu einer Straße und 6,0 m zum freien Gelände erforderlich. Bei geplanten Bebauungen unter einer 20-kV-Freileitung sind z.B. vom geplanten Dach bis zum ausgeschwungenen Leiterseil ein waagerechter Abstand von 3,0m einzuhalten, gleichzeitig ist ein lotrechter bzw. direkter Abstand von 5,0m bei Dachneigung kleiner 15° oder 3,0m bei Dachneigung größer 15° mit feuerhemmender Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 einzuhalten. Ohne feuerhemmende Bedachung ist ein lotrechter bzw. direkter Abstand von 12,0m einzuhalten.

Bei einer beabsichtigten Bebauung oder Erweiterung im Schutzstreifen einer 20-KV-Freileitung, ist ein Abstandsnachweis zu führen. Dieser ist von einer durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG zu genehmigenden Fachfirma zu erstellen und uns zur Prüfung vorzulegen. Bei Nichteinhaltung o.g. Vorschriften wird der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG durch die Fachfirma ein Lösungsvorschlag (mögliche Umbauten) zur Prüfung unterbreitet, wobei Änderungen an der 20-KV-Freileitung nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Hinsichtlich der Technologie und Ausführung der Arbeiten im Bereich der 20-kV-Freileitung verweisen wir auf die einzuhaltenden Schutzabstände (mindestens 3,0 m nach allen Seiten) sowie auf weitere Sicherheitsbestimmungen entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere auf die BGV A 2, BGV C 22, VBG 40, BGI 527 sowie die DIN VDE 0105-100.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist ein Mindestabstand zwischen Turmachse der WEA und den äußersten ruhenden Leiter der Freileitung, gemäß Abstandsformel der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Stand April 2016, einzuhalten. Dieser Mindestabstand ermittelt sich aus dem Durchmesser des Rotors der WEA, dem waagerechten, spannungsabhängigen Mindestabstand der Freileitung (DIN EN 50341-2-4, Tab. 5/DE.2) bzw. der Schutzstreifenbreite (DIN VDE 0105-100) sowie dem Arbeitsraum an der WEA. Der vom WEA-Betreiber anzugebende Arbeitsraum ist projektbezogen, und muss im Vorfeld zwischen EV-Netz- und WEA-Betreiber schriftlich vereinbart werden.

Unter keinen Umständen darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der WEA der spannungsabhängige Mindestabstand zum ruhenden Leiterseil unterschritten werden.

Vom WEA-Betreiber ist zu prüfen, ob sich die Leiter der Freileitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung der WEA befinden:

Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden Leiter kleiner als der dreifache Rotordurchmesser, ist für ausreichend Schwingungsschutz zu sorgen.

Liegen die Leiter außerhalb der Nachlaufströmung, erfordert die Anwesenheit einer WEA keine schwingungsdämpfenden Maßnahmen.

Die Nachlaufströmung der WEA wird nach der Formel aus der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Stand April 2016 bestimmt.

Alle Kosten für die Durchführung von Schwingungsschutzmaßnahmen nach den Ergebnissen eines Schwingungsschutzgutachtens hat der Verursacher/ Vorhabenträger zu tragen.

Das Eindringen in den Gefahrenbereich der 20-kV-Freileitung z.B. bei Kran-, Bagger- und Transportarbeiten ist lebensbedrohend und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Kabeltrassen

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.

Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/ Erdreich verbleiben. Bei parallel verlegten Leitungen ist

ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 m und bei Leitungskreuzungen ein Abstand von mind. 0,2 m einzuhalten.

Energiekabel dürfen nicht überbaut werden. Ein Schutzstreifen von 1,0 m zu beiden Seiten der Kabeltrassen ist generell freizuhalten.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Spalte	Fachbedeutung	Farbe
Gas	Leitungsabschnitt Transportnetz (Hochdruck) Leitungsabschnitt Transportnetz – Verlauf unbekannt (Hochdruck) Leitungsabschnitt Versorgungsnetz (Mitteldruck) Leitungsabschnitt Versorgungsnetz – Verlauf unbekannt (Mitteldruck) Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Mitteldruck) Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Niederdruck) Leitungsabschnitt Niederdruck – Verlauf unbekannt	blau rot hellblau schwarz
	Gas – Anlage (Gasdruckregelanlage) Kappe Reduzierung T - Stück Schieber	
	    	
	Planenskizze	
	 Übersichtsplan (auch für Einzelpläne) Darstellung Anfragebereich orange/Kartenfenster (DIN Blatt) blau	

Spalte	Fachbedeutung	Farbe
Strom	Kabel Hochspannung (HS) Freileitung HS Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (HS) Kabel Mittelspannung (MS) Kabel MS – Verlauf unbekannt Freileitung MS Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (MS) Kabel Niederspannung (NS) Kabel NS – Verlauf unbekannt Freileitung NS Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (NS) Stromverteiler (NS) Anschluss (NS) Kabel Straßenbeleuchtung (SB) Kabel SB – Verlauf unbekannt Freileitung SB Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (SB) Stromverteiler (SB) Beleuchtungsanlage (SB) Stromstation	grün rot blau schwarz dunkelblau schwarz

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Allgemein	Status Objekte in Planung	hellgrün
	Status Objekte Tot im Boden	weiß
	Status Objekte Außer Betrieb	gelb
	Fernwärmeleitung	schwarz
	Planungsumring	
	Status -Projekt ist in Planung	hellgrün
	Status -Projekt ist beauftragt	weiß
	Status -Projekt ist gebaut	blau
	Status -geplante Stilllegung	gelb
Fremdnetz	Fremdleitung ausschließlich zur Information (am Bsp. Wasser) W — W — W — W — W —	
Telekom	Leitungsabschnitt LWL (Lichtwellenleiter) – Erdkabel	rot
	Leitungsabschnitt LWL, Erdkabel – Verlauf unbekannt	rot
	HDPE Leerrohr	grün
	HDPE Leerrohr – Verlauf unbekannt	grün
	Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel	lila
	Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel – Verlauf unbekannt	lila
	Erdseilkabel	schwarz
	Erdseilkabel – Verlauf unbekannt	schwarz
	Richtfunkstrecke (RF)	schwarz
	Mietbandbreite (BB)	schwarz
	Dark Fibre (DF)	cyan
	Technikstandort, Kundenstandort, DSL Standort	schwarz
	Netznoten - Funkeinrichtung	blau
Netznoten - Raum	blau	
Netznoten - Outdoorschrank	blau	
Tel - Anschluss	rot	
LWL Muffe	rot	
HDPE - Muffe	grün	

eMail

Betreff: Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland
An: info@meiplan.de
Von: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

01.09.2021 17:09:03

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.08.2021.

Gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen bei Oberbösa haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.

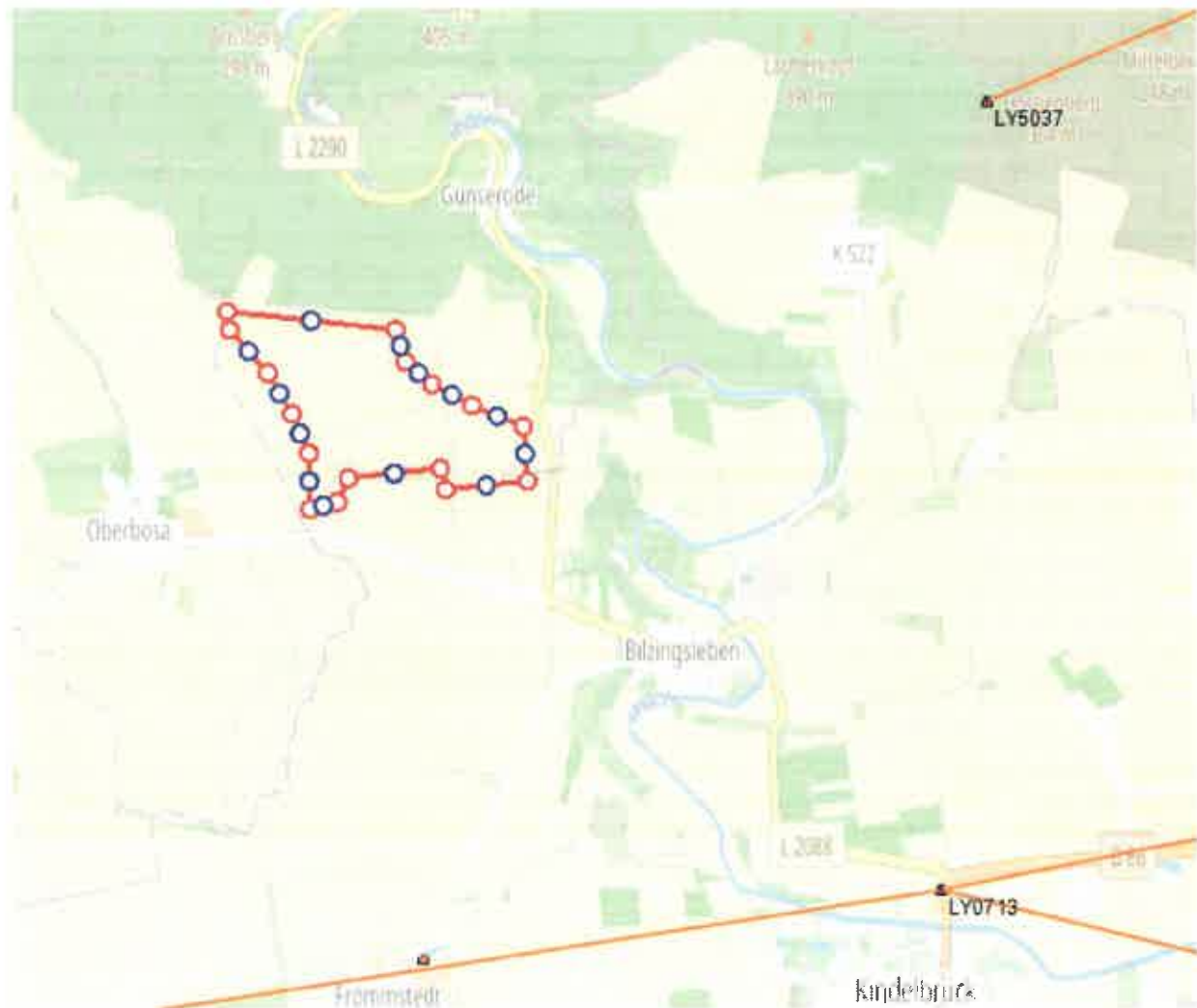
Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com



Mit freundlichen Grüßen
Annette Körber

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Best Mobile (T-BM)

Netzausbau (T-NAB)

Annette Körber

Squad Richtfunk Planung

Ziegelei 2-4, 95448 Bayreuth

+49 921 18-2251 (Tel.)

+49 921 18-2167 (Fax)

+49 151 67830583 (mobil)

E-Mail: Annette.Koerber@telekom.de

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

eMail

Betreff: Stellungnahme S01063245, VF und VFKD, Gemeinde Kyffhäuserland, Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsames Windenergieanlagen 23.09.2021 16:15:37
An: info@meiplan.de
Von: koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01063245
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 23.09.2021
Gemeinde Kyffhäuserland, Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsames Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.08.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

eMail

Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Aufstellung eines sachlichen Teil-FNP zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland
22.09.2021 08:16:57
Teil-FNP zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com
Priorität: Normal
Anhänge: 3

A08304.jpg	1.829.098 Bytes	22.09.2021 08:16:45
A08304_1.jpg	1.654.234 Bytes	22.09.2021 08:16:51
A08304_2.jpg	1.642.893 Bytes	22.09.2021 08:16:57



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 31.08.2021

IHR ZEICHEN: Aufstellung eines sachlichen Teil-FNP zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland

Sehr geehrter Herr Meißner,

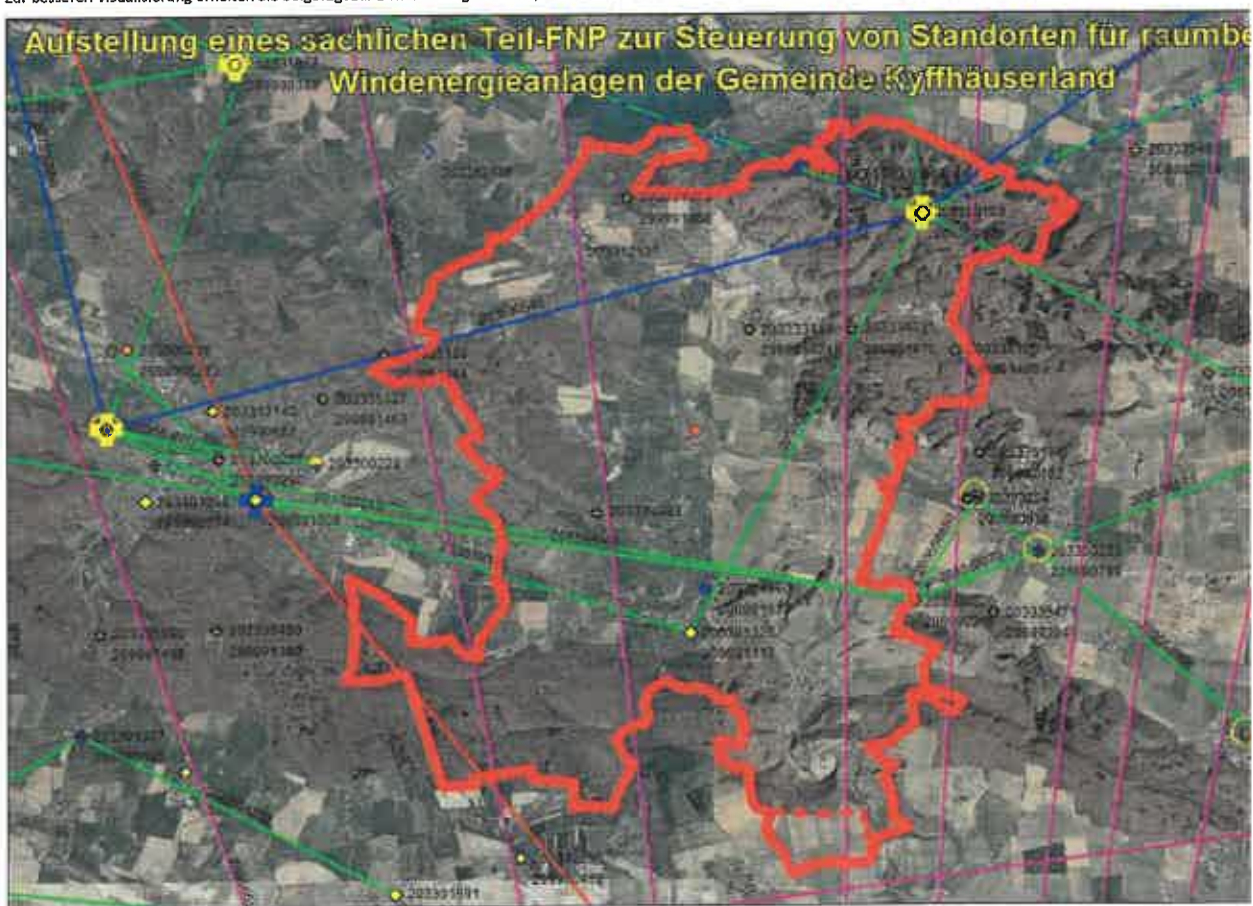
aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen mehr als zehn Richtfunkverbindungen hindurch
- Eine Übersicht der Richtfunkverbindungen im Plangebiet sehen Sie in dem Bild.

Aufgrund der zahlreichen Richtfunkverbindungen ist es uns nicht möglich diese im Detail darzustellen.

Benötigen Sie eine Detailberechnung für Plangebiete, bitte ich Sie diese gesondert anzufragen.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-mw-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição.

Die hier bezeichneten E-Mail-Adressen sind nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Anträge und Erklärungen geeignet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, dem Zweck der Datenverarbeitung, zu Ihren Rechten sowie Kontaktdaten für weitere Fragen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.thueringenforst.de/datenschutz. Alternativ kontaktieren Sie uns: über die Kontaktdaten unserer Zentrale oder per E-Mail an datenschutz@forst.thueringen.de.



THÜRINGENFORST

Waldflächen bestehen aus Sicht des Forstamtes keine Einwände. Unter dieser Maßgabe ist bei den geplanten Anlagen von keiner Beeinträchtigung für den Wald auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Uli Klüßendorf
Forstamtsleiter

—

—

—

—



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Postfach 100 262 · 07702 Jena

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Kirsten Eichentopf

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574136-150
Telefax +49 (361) 574136-299

Kirsten.eichentopf@
tllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
26. August 2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.23

Bad Frankenhausen,
16. September 2021

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 5 (2b) BauGB
Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 01. Oktober 2021

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft und Agrarstruktur

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 26. August 2021 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Kyffhäuserland möchte einen „sachlichen Teilflächennutzungsplan“ zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen aufstellen. Die Gemeinde verfügt nicht über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland mit einer Fläche von insgesamt ca. 12.901 ha.

Die im Vorentwurf herausgearbeiteten und dargestellten 4 Potenzialflächen mussten im Ergebnis der Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie weiteren Untersuchungen der Gemeinde reduziert werden. **Letztlich verbleibt eine Potenzialfläche südlich der Gemeinde Günserode mit einer Gesamtflächengröße von ca. 129 ha.**

Durch den **derzeit rechtskräftigen** Regionalplan Nordthüringen (RP NT) von 2012 wurden durch die Obere Landesplanungsbehörde keine Windvorranggebiete in diesem Bereich ausgewiesen. Die Fortschreibung des RP NT befindet sich noch im Verfahren. Solange dies der Fall ist, ist für das TLLLR die übergeordnete rechtskräftige Planung der Raumordnung ausschlaggebend.

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
D-06567 Bad
Frankenhausen/Kyffhäuser

Daher stimmen wir der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland nicht zu, weil der FNP nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst wird.

Im Auftrag


Kirsten Eichentopf
Sachbearbeiterin

Stadt Bad Frankenhausen

Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad

Der Bürgermeister



Stadtverwaltung · Postfach 100124 · 06562 Bad Frankenhausen



Bad Frankenhausen
Die Kur- und Erholungsstadt
am Südhang des Kyffhäusergebirges

Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3

99707 Kyffhäuserland

Dienststelle: Bauverwaltung
Dienstgebäude: Markt 1 (Rathaus)
Zimmer-Nr.: 107
Auskunft erteilt: Frau Naumann
Durchwahl: 034671 / 720-38
E-Mail: planung@bad-frankenhausen.de

Ihre Nachricht vom Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom Unser Zeichen
(Bitte im Antwortschreiben unbedingt angeben)
na/na

Datum 21.09.2021

(D. 00190)

Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hoffmann,

anbei die Stellungnahme der Stadt Bad Frankenhausen zu dem o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Elke Naumann
Sachbearbeiterin Stadtplanung

Regierungspräsidium
Landesamt für Raumordnung und
Bauleitplanung
Postfach 10 15 51
06100 Halle (Saale)

Stabsstelle
Stadtplanung

Stabsstelle
Stadtplanung
Postfach 10 15 51
06100 Halle (Saale)

Stabsstelle
Stadtplanung
Postfach 10 15 51
06100 Halle (Saale)

Stabsstelle
Stadtplanung
Postfach 10 15 51
06100 Halle (Saale)

Stabsstelle
Stadtplanung

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail) : Stadtverwaltung Bad Frankenhausen

- Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland

☒ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Die Belange der Stadt Bad Frankenhausen werden mit dieser Bauleitplanung nicht berührt. Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung der Maßnahme!

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

- Einwendungen

- Rechtsgrundlagen

- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

☐ Hinweis zu möglichen Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen und zu Möglichkeiten der Nutzung bestehender Überwachungssysteme

☐ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen	
Bad Frankenhausen, 21.09.2021 Ort, Datum	M: Strejc, Bürgermeister _____ Unterschrift

Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück / Thüringen

Gemeinschaftsvorsitzender



Unsere Mitgliedsgemeinden sind Büchel, Griefstedt, Günstedt, Kindelbrück, Rlethgen

VG Kindelbrück, 99638 Kindelbrück, Puschkinplatz 1

Gemeinde Kyffhäuserland

Neuendorferstraße 3

99707 Kyffhäuserland



Datum: 01.10.2021

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland – Fristverlängerung für die Stellungnahme der Nachbargemeinde Kindelbrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Landgemeinde Kindelbrück, bitten wir Sie um eine Fristverlängerung für die Stellungnahme der Nachbargemeinde Kindelbrück.

Die nächste Gemeinderatsitzung in Kindelbrück ist für den 18.10.2021 terminiert, zur Ratssitzung im Juli lag uns Ihr Schreiben leider noch nicht vor.

Die abschließende Stellungnahme würden wir Ihnen im Auftrag der Landgemeinde Kindelbrück bis zum 29.10.2021 übermitteln

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender

Vorab per Fax 034671-660-30

Gemeinde Kindelbrück

Der Bürgermeister

Gemeinde Kyffhäuserland

Neuendorferstraße 3

99707 Kyffhäuserland



Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben: 26.08.2021

Unser Az: 791-05-21(064)21102021-StellNaGem-BGM
Unser Schreiben: 01.10.2021

Datum: 21. Oktober 2021

Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 5 (2b) BauGB - Beteiligung der benachbarten Gemeinden nach § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück hat im Auftrag der Landgemeinde Kindelbrück, um eine Fristverlängerung für die Stellungnahme der Nachbargemeinde Kindelbrück gebeten (Schreiben v. 01.10.2021).

In der Gemeinderatsitzung, am 18.10.2021, hat sich der Gemeinderat mit dem Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland befasst. Der Rat hat mich beauftragt im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für die Gemeinde Kindelbrück nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bundesgesetzgeber hat im Baugesetzbuch zwar eine planerische Grundentscheidung zu Gunsten von Windenergieanlagen getroffen, sie sollen jedoch nicht an jeder Stelle der Landschaft zulässig sein. Vielmehr soll der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches gelten und die Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen sollen öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen.

Durch Ausweisung von „Vorranggebieten Windenergie“ in sog. Regionalplänen soll die „Ansiedlung von Windenergieanlagen in geordnete Bahnen gelenkt werden.

Im rechtsverbindlichen Regionalplan Nordthüringen sind die Vorranggebiete Windenergie abschließend geregelt.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland ist die Ausweisung von insgesamt vier Sondergebietsflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen geplant. Diese Flächen sind nicht Bestandteil des Regionalplans Nordthüringen, daher ist anzunehmen die Planung verstößt gegen den sogenannten Zielanpassungsgrundsatz. Außerdem hat sie erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter - Landschaft, sowie Kulturgüter, findet der Gemeinderat.

Die landschaftsbildprägende Wirkung der geplanten Windkraftanlagen entlang der Gemeindegrenze beeinflusst die Gemeinde Kindelbrück, insbesondere den Ortsteil Bilzingsleben nachhaltiger, als die der planende Gemeinde Kyffhäuserland.

Durch die hohe Einsehbarkeit des Raumes würde ein Windpark an dieser Stelle den Raum stark dominieren und den Wesensgehalt des sog. „unzerschnittenen störungsarmen Raumes vor der Hainleite stören.“ Daher wird die Planungsgemeinschaft Nordthüringen vermutlich auch auf die Ausweisung als Vorranggebiet verzichtet haben. Die geplanten Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen sind, nach Auffassung der Gemeinde Kindelbrück, im Nahbereich von Landschaftselementen umgeben die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen – „Wippertal mit Wipperfurchbruch“. Diesen Belangen sollte in der Summe gegenüber der Windenergienutzung von der Gemeinde Kyffhäuserland ein höheres Gewicht beigemessen werden.

Die Ausgrabungsstätte „Steinrinne Bilzingsleben gehört zu den außergewöhnlichen archäologischen und paläoanthropologischen Fundstellen in Europa“, daher sind auch Belange des Denkmalschutzes betroffen. Nach Auffassung der Gemeinde Kindelbrück sind bei einer Betrachtung von Norden Blickachsen betroffen, vor allem die Sichtachse über die museale Ausgrabungsstätte „Steinrinne Bilzingsleben“ mit seinem Flächendenkmal.

Die Gemeinde Kindelbrück vertraut daher, wie auch die Stadt Sondershausen, „auf die Einhaltung der rechtverbindlichen Ausweisung von Windvorranggebieten, da diese ohne Berücksichtigung gemeindlicher Verwaltungsstrukturgrößen auf der Abwägung sachlicher regional abgestimmter Kriterien beruht“.

Die Gemeinde Kindelbrück bittet um die Einhaltung der planungsrechtlichen Grundsätze des rechtsgültigen Regionalplanes Nordthüringen. Sie sieht in der angestrebten Planung der Gemeinde Kyffhäuserland einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz in die übergeordnete Planungsebene und damit auch einen Eingriff in ihre hoheitlichen Belange.

Mit freundlichen Grüßen



Roman Zachar
Bürgermeister

Media Broadcast GmbH Kaiserin-Augusta-Allee 104 10553 Berlin

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Vorab per E-Mail: info@meiplan.de

Ihre Referenz

Unser Zeichen
xxx

Durchwahl
xxx

Datum
28.09.21

Stellungnahme der MEDIA BROADCAST GmbH zum sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 5 (2b) BauGB;

Hier: Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Unterlagen vom 26. August 2021 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erhalten. Wir bedanken uns für die frühzeitige Einbindung in den Planungs- und Abstimmungsprozess.

Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln, Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche, betreibt unter anderem zwei Richtfunkverbindungen von Bad Frankenhausen nach Erfurt und verfügt über gültige, von der Bundesnetzagentur ausgestellte, Frequenzuteilungen für diese Richtfunkverbindungen. Zum Teilflächennutzungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

6,8 GHz Richtfunkstrecken Bad Frankenhausen - Erfurt

Die o.g., von Media Broadcast GmbH betriebenen Richtfunkverbindungen, verlaufen ca. 500 m östlich des Plangebietes. Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecken sind:

Bad

Frankenhausen:	11°E 04'34,1"/ 51°N 24'42,7"	Antennenhöhe 66 m	Azimut / Elevation: 184,24° / -0,49°
	11°E 04'34,1"/ 51°N 24'42,7"	Antennenhöhe 72 m	Azimut / Elevation: 184,24° / -0,49°
Erfurt:	11°E 01'22,1"/ 50°N 57'32,5"	Antennenhöhe 24 m	Azimut / Elevation: 4,20° / 0,15°

Zur besseren Veranschaulichung ist die Richtfunkstrecke im nachfolgenden Kartenausschnitt skizziert.

Media Broadcast GmbH
Kaiserin-Augusta-Allee 104
10553 Berlin

TEL +49 (0) 221 7101 6164
FAX +49 (0) 6081 44 3768 6164
MAIL info@media-broadcast.com
WEB media-broadcast.com

Aufsichtsrat:
Ingo Arnold (Vorsitzender)

Geschäftsführung:
Arnold Stender

Handelsregister:
Amtsgericht Köln HRB 81139
Sitz der Gesellschaft Köln
Ust.-IdNr. DE253828051

Zertifiziert nach ISO 9001:2015,
ISO 14001:2015 und ISO 27001:2013

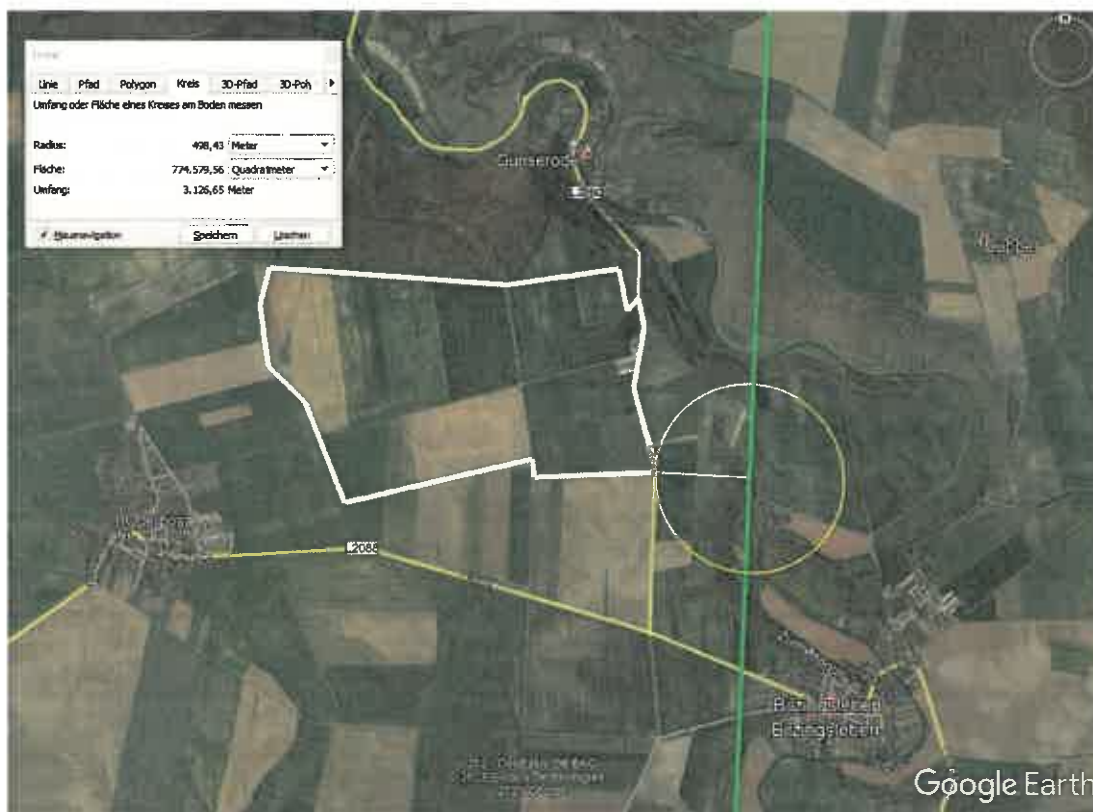


Bild 1 Richtfunkstrecke und Plangebiet

Durch die beschriebenen Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes erwarten wir keine Beeinträchtigung unserer Richtfunkverbindung.

Wir bitten Sie, bei den Baumaßnahmen genügend Abstand zu unserer Richtfunkverbindung einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann. Wir bitten um Verständnis.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte gern an uns. Ihre Ansprechpartner sind:

Herr Dirk Petri, Erna- Scheffler- Straße 1, 51103 Köln, Tel.: 0221 7101- 5036 (zu rechtlichen Fragen)

Herr Stephan Schenk, Kaiserin-Augusta-Allee 104 10553 Berlin, Tel.: 0221 7101-6164 (zu technischen Fragen)

Per E-Mail: FMB-Richtfunk@media-broadcast.com

Freundliche Grüße

i.V. Thomas Montag
Leiter Planning & Implementation 3

i.A. Stephan Schenk
Planning & Implementation 1

Putenfarm Vonhof

Wippertalstr. 30, 99707 Kyffhäuserland OT Günserode

Gemeinde Kyffhäuserland
Neudorfstr.

99707 Kyffhäuserland

EINGANG			
Gemeinde Kyffhäuserland			
30. SEP. 2021			
2026			

Kyffhäuserland, 25.9.21

Einwand gegen die Aufstellung des sachlichen Teilnutzungsplanes gemäß § 5(sb) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland, bekanntgegeben mit Datum vom 20.8.2021, veröffentlicht am 30.8.2021

Der sachliche Teilnutzungsplan hat das Ziel, im OT Günserode Windkraftanlagen zu errichten. Etwa 2015 wurde schon eine gefühlt fast fertige Planung der Firma eab GmbH vorgestellt. In der Folge hat die Regionalplanung die Windvorranggebiete ermittelt. In diesem Plan wurde Günserode nicht als Vorranggebiet festgelegt, obwohl man von der Planung in Günserode wusste. Die Gründe könnten sein

- die Nähe zu einem der ältesten Naturschutzgebiete in Deutschland,
- das Vogel- und Fledermausvorkommen im Planungsgebiet,
- intensives Vogelzuggebiet
- ungünstige Strömungsverhältnisse am Standort
- bestehende Windraddichte in Nordthüringen.

Im Rahmen der 'Aufstellung des sachlichen Teilnutzungsplanes wurden mehrere Gebiete in der Gemeinde Kyffhäuserland hinsichtlich der Nutzung für Windräder betrachtet. Dabei ist neben einer kleinen Fläche nahe Seega, nur die früher schon geplante Fläche in Günserode übriggeblieben. Die nicht verwertbaren Flächen wurden im Vorfeld so ausgewählt, dass nur die Fläche in Günserode übrig bleiben musste. Es gibt sicherlich noch mehr verwertbarer Baugrund für Windkraftanlagen in der Gemeinde Kyffhäuserland z.B. auf dem Höhenzug von Göllingen (Heide) bis zum Truppenübungsplatz im Osten, auf dem Hüfler, oder von der Gemarkungsgrenze Sondershausen am Dickkopf bis nach Hachelbich. Da hätten die Befürworter der Windkraftanlagen in Göllingen und Bendeleben die geliebten Windräder in ihrer Nähe und würden sogar noch finanziell davon profitieren.

Die Bürger von Günserode und auch ich lehnen mehrheitlich Windräder in unserer Gemarkung ab

- wegen des bis jetzt noch hohen Vogelvorkommens (roter Milan, Bussard und anderer Greif- und Kleinvögel),
- wegen des Vogelzuges der Kraniche vom Stausee Kelbra zum Stausee Straußfurt genau über

das Planungsgebiet. Sie fliegen dort wegen des Anstiegs von der Diamantenen Aue zum Thüringer Becken in einer Höhe von etwa 200 m. Damit sind sie durch die Windräder stark gefährdet.

- wegen der großen Fledermaus-Kolonie in dem Gebiet besonders auch in der Nähe unseres Putenstalls,
- wegen des archäologischen Erkundungsgebietes innerhalb des Planungsgebietes.

Ich lehne die Windkraftanlagen ab,

- weil sie zu nahe an meinem Putenstall sind und damit die weitere Nutzung zur Putenzucht in Frage stellen durch Licht- und Schallreize die plötzlich und stark schwankend auf die Puten einwirken. Bei ungewohnten starken Reizen kann es in Putenherden zu Panikreaktionen kommen, die mit hohen Verlusten verbunden und existenzbedrohend sind,
- weil in der Bauphase keine Putenzucht durch Lärm, Staub und Dreck mehr möglich ist. Es müssen Tausende Tonnen vom Material am Stall vorbei transportiert werden.

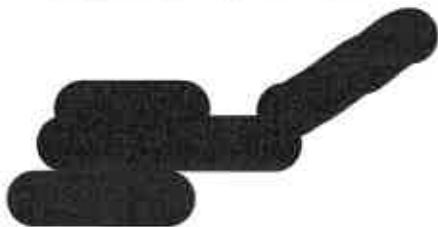
Das Gebiet wurde im Flächennutzungsplan von Günserode als Gebiet zur Tierhaltung eingeordnet. Aus diesem Grund wurden im Jahre 1993 Putenställe im für die Landwirtschaft privilegierten Außenbereich gebaut mit der Option, auch ein Wohnhaus zu errichten. Dies steht in den nächsten Jahren an. Auch dafür sind die geplanten Windräder zu nahe am Standort.

Die Windräder sollen in einem Gebiet gebaut werden, dessen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu den besten im Kyffhäuserland gehören. Es wäre ein Frevel, diese Flächen mit einer Bodenwertzahl von 70 im Durchschnitt zu bebauen. Die anderen von mir vorgeschlagenen Flächen auf den Höhenzügen im Kyffhäuserland haben im Vergleich eine Bodenwertzahl von 40. Die Günseröder Landeigentümer sind stolz, einen so guten Boden zu besitzen. Werden die Windräder gebaut, gehen pro Windrad mit Zuwegung und Aufstellfläche etwa ein Hektar bestes Ackerland verloren.

Aus den o.g. Gründen lehne ich die Windräder in der Gemarkung Günserode ab.

Ich werde meine ganze Kraft in Zusammenarbeit mit dem anderen Landwirten und Bürgern von Günserode dafür einsetzen, dass die Windräder nicht in Günserode gebaut werden.

Landwirtschaftsbetrieb Dirk Vonhof

A large, dark, stylized handwritten signature, likely of Dirk Vonhof, written in black ink. The signature is bold and somewhat abstract, with several thick strokes.



Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstr. 3
99707 Kyffhäuserland



Einwand zum Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland, bekanntgegeben mit Datum vom 20.08.2021, veröffentlicht am 30.08.2021

29.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Einwand liegt als Anlage dem Schreiben bei. Des Weiteren ist eine Unterschriftenliste der unterzeichnenden Bürger zu diesem Einwand beigelegt.

Jeweils eine Kopie des Einwandes einschließlich der Unterschriftenliste ergeht an die

Regionale Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen

sowie an das

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Untere Naturschutzbehörde
Markt 8
99706 Sondershausen

zur Kenntnisnahme.

Als Ansprechpartner für evtl. Schriftverkehr stehen Ihnen gerne zur Verfügung:


OT Günserode
99707 Kyffhäuserland

oder


OT Günserode
99707 Kyffhäuserland

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag aller Unterzeichnenden



29.09.2021

Einwand

gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß §5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland, bekanntgegeben mit Datum vom 20.08.2021, veröffentlicht am 30.08.2021

Hiermit erheben wir – die Unterzeichnenden der im Anhang beigefügten Unterschriftenliste - Einwand gegen o.g. Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen (nachfolgend WEA) im Bereich der Gemeinde Kyffhäuserland, vorgesehen im landwirtschaftlich genutzten Gebiet zwischen den Orten Günserode und Oberbösa.

Begründung:

1. In den in der Begründung aufgeführten Paragraphen des BauGB ist u.a. festgeschrieben, dass bei Bebauungen die vorhersehbaren Bedürfnisse der Gemeinde darzustellen sind (§ 5 BauGB), das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung damit vereinbar ist (§ 34 BauGB).

Die städtebauliche Entwicklung hat zum vordersten Ziel die Konfliktminimierung in den Gemeinden.

Die vorgesehenen Flächen zur Bebauung mit WEA bei Günserode sind kein konfliktarmer Standort, da sie im Widerspruch zum Regionalplan Nordthüringen (Stand 2012 sowie Entwurfsstand 05.2018) stehen.

Hinzu kommt der Schutz von naturbelassenen Flächen – bemerkenswerte 50 km² störungsarmer und unzerschnittener Raum – , das Projekt „Weg in die Steinzeit“ (im Radverkehrskonzept des Freistaates Thüringen von 2008 fixiert), die in Sichtweite gelegene für Deutschland einzigartige museale Ausgrabungsstätte „Steinrinne Bilzingsleben“ sowie geplante und schon bestehende Erschließungen für einen sanften Tourismus.

Auf dem Areal des geplanten Windparks befinden sich mehrere archäologische Fundplätze, die bereits 1986 durch die Archäologen Stolle und Mania kartiert und publiziert wurden.

(Siehe Abb. 1)

2. Bundesziel ist u.a. der Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche Einhalt zu gebieten.
Der Raum um Oberbösa ist im Regionalplan Nordthüringen (nachfolgend RPNT) als Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen – die vorgesehenen Flächen sind gute Ackerböden. Angrenzende Flächen der Gemarkung Günserode haben gleichen Stellenwert und sollten dringend in den RPNT aufgenommen werden.
Zum anderen ist in diesem Bereich der Gemarkung Günserode eine beträchtliche Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung vorgesehen.
Diesen Vorbehaltsgebieten (Vorsorgegebieten) ist bei der Beurteilung mit

konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen eine besondere Gewichtung beizumessen.

In einem Gutachten des Agrarjournalisten Hinrich Neumann aus dem Jahr 2020 wurden statistische Werte zur Bodenversiegelung beim Bau von WEA dargelegt. Daraus geht hervor, dass pro WEA ein Flächenverbrauch für Zuwegung, Trassen u.ä. von 0,47 Hektar benötigt wird. Das bedeutet, dass für das geplante Vorhaben von 7 WEA eine landwirtschaftlich bestellte Fläche von ca. 3,5 Hektar verloren geht.

3. Die in Pkt. 2 angesprochene Freiraumsicherung (im RPNT enthalten) sollte nicht nur westlich und östlich des Wipperdurchbruches, sondern auch südlich von Günserode bis Bilzingsleben und Oberbösa ausgedehnt werden, um den Gesamtcharakter der Region im Hinblick auf eine touristische und naturschutzwürdige Entwicklung nicht zu zerstören und unzerschnittene Naturräume für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz des Freistaates Thüringen hat den Wipperdurchbruch als Naturschutzgebiet 85 ausgewiesen, dass teilweise in den Landkreis Sömmerda reicht. Der Wipperdurchbruch wird als „sehr seltenes Ereignis der Flusserosion“ bezeichnet und sollte in seinen Ausläufern nach Bilzingsleben auf Grund der Einzigartigkeit nicht durch WEA in unmittelbarer Nähe zerstört werden.

4. Die Region Nordthüringen ist industriell schwach besiedelt und bietet landschaftlich sowie historisch etliche Anziehungspunkte. Deshalb sollte eine Gewichtung auf den sanften Tourismus gelegt werden, zumal seit einigen Jahren alle Landkreise dieser Region unter diesem Konzept zusammenarbeiten. Die Infrastruktur in Bezug auf Übernachtungen, Gastronomie, Handwerk und Handel zeigt seit dieser Zusammenarbeit einen leicht steigenden Trend, den man dringlich fortsetzen sollte, auch in Hinsicht auf Arbeitsplätze und Umsatz der anhängigen Branchen.
5. Der Regionalplan Nordthüringen enthält keine Vorranggebiete für WEA im o.g. vorgesehenen Bereich und sie sollten dringend auch nicht eingearbeitet werden - bezogen auf die Widersprüche zukünftiger im Pkt.1 und Pkt. 4 genannten Entwicklungen.
6. Der Teilflächennutzungsplan widerspricht dem Regionalplan Nordthüringen und ist somit rechtswidrig nach §1 Abs. 2 und 4 BauGB.
7. Das Gesetzespaket der Bundesregierung zur Ausweitung der erneuerbaren Energien zielt nicht explizit auf die alleinige Nutzung von Windenergie. Es stehen weit mehr Möglichkeiten diesbezüglich zur Verfügung. Alternativen sind in der Herstellung und Betreibung nicht teurer als Windenergieanlagen und werden auch in größerem Maße von der Bevölkerung akzeptiert. Onshore Windenergie hat wenig oder keine Akzeptanz vor allem in der Bevölkerung der ländlichen Gebiete, da hier immer der Zusammenhang zwischen der Nähe der WEA und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen verbunden ist. Es birgt somit weiteres Konfliktpotential in den Gemeinden - was ausdrücklich bei städtebaulichen Maßnahmen vermieden werden soll. Eine größere Akzeptanz erhält z.B. die Gewinnung von Solarenergie auf Dächern oder ähnlichen Tragkonstruktionen. Auch der Einsatz von Wasserkraft in energetisch schwach laufenden Gewässern ist mittlerweile auf einem technischen Stand, dass er für eine regionale Nutzung herangezogen werden könnte.

8. Die angeführte Metastudie des Leipziger Institutes schreibt keine WEA in Gebieten mit harten und weichen Tabukriterien vor. Zum anderen sind die hier angeführten gerichtlichen Beschlüsse (VG Regensburg, VGH München) in Beispielenentscheidungen zu dieser WEA nicht vergleichbar. Hier handelt es sich a) um weitaus niedrigere WEA von 41,5 m und 85 m Höhe und b) befinden sie sich in einem Waldgebiet (Bayerischer Wald).
9. Die Raumbedeutsamkeit der vorgesehenen Windenergieanlagen ist gegeben:

Die WEA des vorliegenden Projektes werden mit einer 6 MW-Klasse angegeben. Das bedeutet z.B. laut Hersteller Vestas, WEA Vestas V150 mit 5,6 MW, dass die Nabenhöhe 166 m beträgt und die Rotorblätter einen Durchmesser von 162 m haben. Somit wird eine Gesamthöhe von 247 m erreicht. (Angaben Vestas, EnVentus Plattform).
10. In den ornithologischen Gutachten von 2018 und 2019 wurden die Brutplätze und der Lebensraum besonders geschützter Vogelarten wie Rotmilan, Uhu, Wanderfalke und andere aufgeführte Arten im Bereich des geplanten Ausweisungsgebietes aufgenommen und kartographiert. Der Zeitraum für diese Erfassung war - verständlicherweise für das Brutverhalten - vom März bis Juni des entsprechenden Jahres. Nicht berücksichtigt wurde der Vogelzug der Kraniche, die vom Stausee Kelbra über den Wipperdurchbruch in Richtung Stausee Strausfurt in jedem Herbst - teilweise bis in den Winter hinein - ziehen. Der Vogelzug erfolgt zu jeder Tageszeit, also auch in der Nacht, was im Ortsbereich gut zu hören und bei Tageslicht gut zu sehen ist. Die Kraniche sammeln und formieren sich über der Wipper in Günserode und ziehen dann westwärts Richtung Stausee Strausfurt weiter.

(Siehe Abb. 2)

Das ornithologische Gutachten von 2019 führt Brutorte an, die nicht im Plangebiet liegen. Laut Aussagen von Landwirten aus Oberbösa und Günserode (können auf Wunsch namentlich benannt werden), die in dem Plangebiet Ackerbau betreiben, wird z.B. die Zahl der aufgestörten Rotmilane bei Ackergeräteinsatz mit 15 bis 20 Exemplaren beziffert.
11. Im Bereich des Ortes Günserode sind in der Kirche, in mehreren Hofanlagen und auch außerhalb des Ortes in einem Gebäude der Putenfarm (im ehemaligen Schafstall) Fledermausfamilien verschiedener Gattungen ansässig. Die Population ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Der Artbestand des Großen Mausohres (erstmalig erfasst 1996, seitdem stetig wachsende Population) oder der Zwergfledermaus wird durch ein Thüringer Expertenteam überwacht.

(Siehe Abb. 3)
12. Die unmittelbare Nähe des geplanten Windparks (ca. 300 m) bedeutet eine existentielle Bedrohung für den dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb einer Putenfarm.
13. In einer Studie des renommierten Agrarjournalisten Olaf Zinke, die auf wissenschaftliche Auswertungen mehrerer US-amerikanischer Agrarwissenschaftler aufbaut, wird dargelegt, dass WEA Störungen in der atmosphärischen Strömung hervorrufen und somit eine Veränderung des Mikroklimas bewirken. Wärme und Luftfeuchtigkeit werden verwirbelt, was einen Anstieg der Umgebungstemperatur

hervorrufen und somit eine Veränderung des Mikroklimas bewirken. Wärme und Luftfeuchtigkeit werden verwirbelt, was einen Anstieg der Umgebungstemperatur sowie eine Abnahme der Luftfeuchtigkeit nach sich zieht. In dieser ohnehin trockenen Region ein fataler Umstand.

14. Das DLR Institut für Technische Thermodynamik hat 2018 in einer Studie die Wechselwirkungen zwischen Fluginsekten und Windparks dargelegt. Auf der Grundlage von Recherchen wurde anhand einer Modellrechnung der bundesweite Verlust von Fluginsekten mit rund 1.200 Milliarden Insekten pro Jahr bestimmt. Die Insekten bleiben an den Rotorflügeln kleben, mindern den Wirkungsgrad der WEA und werden turnusmäßig durch Reinigungsfirmen entfernt. Diese Insekten gehen u.a. als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel sowie als Bestäuber in der umliegenden Landschaft und Landwirtschaft verloren.
15. Durch zugängige Schreiben der Windpark Kyffhäuserland GmbH & Co. KG, Am Steinberg 7, 09603 Großschirma vom 19.08.2021 an die Eigentümer der Flurstücke im geplanten Windparkareal mit dem Inhalt der „Sachstandsmitteilung - Windenergie Günserode - steht auf Seite 1 „dass ein angemessener Anteil der zukünftigen Erträge des Windparks in den umliegenden Orten und insbesondere in Günserode verbleiben wird.“ Auf Seite 2 ist dieser Ertrag prozentual auf die angrenzenden Gemeinden im 2,5 km Umkreis aufgegliedert:
 - ca. 31 % Gemeinde Kyffhäuserland
 - ca. 33 % Verwaltungsgemeinschaft Greußen (Oberbösa)
 - ca. 36 % Landgemeinde Kindelbrück (Bilzingsleben)

Der auf Seite 1 angeführte angemessene Anteil für Günserode hängt somit vom Ermessen der Gemeinde Kyffhäuserland bestehend aus 8 Ortsteilen ab.

16. In einem Vortrag von Dr. Detlef Ahlborn (Experte für Technik und Wirtschaftlichkeit von WEA) auf dem 3. CDU Windkraftforum 2016 in Erfurt wurde sehr anschaulich dargestellt, dass die Abnahme des derzeit aus erneuerbaren Energiequellen gewonnene elektrische Strom in Spitzengewinnungszeiten durch den Endverbraucher (Bevölkerung, Industrie) ausgereizt ist und die Speichermöglichkeiten technisch noch nicht ausgereift sind. Der überschüssige Strom wird zu Negativpreisen exportiert, stellt also einen Verlustverkauf dar. Dieser Stromüberschuss bzw. Verlustverkauf wird durch Subventionen aufgefangen, die alle Bürger u.a. durch den Strompreis zu tragen haben.
17. Im Jahr 2015 wurde durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 07-16/2015 schon einmal die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland im OT Günserode durch einen Vertrag mit der Firma EAB New Energie GmbH in die Wege geleitet. Die Bürger von Günserode hatten dazu einen Einspruch mit einer Unterschriftenliste, datiert vom 27.09.2015, bei der Regionalen Planungsstelle Nordthüringen am 28.09.2015 eingereicht. Eine Kopie des Schreibens einschließlich Unterschriftenliste ging am 29.09.2015 der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland zur Kenntnis zu.
18. Der gewünschte Beitrag der Gemeinde Kyffhäuserland zum Klimawandel kann sicher mit alternativen erneuerbaren Energiequellen geleistet werden, die nicht im Widerspruch stehen mit dem Erhalt der Kulturlandschaft, die eine Konfliktvermeidung bedeuten und das touristische Ziel „Reise in die Steinzeit“ nicht beeinträchtigen.

Umfeld zu schaffen, den Bewohnern das Umfeld und die Natur nahe zu bringen.....und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass eine intakte Umwelt und keine Störungen durch negative Umwelteinflüsse das Leben in den ländlichen Gemeinden attraktiv machen.“

Der geplante Windpark dürfte damit dieses Stiftungsziel für die hier unterzeichnenden Bürger zunichtemachen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass für das o.g. WEA-Plangebiet beachtliche privatrechtliche und öffentliche unterschiedliche, nicht überwindbare Interessenlagen vorliegen und deshalb dieser Einwand berücksichtigt und umgesetzt werden muss.

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung:


OT Gunserode
99707 Kyffhäuserland


OT Gunserode
99707 Kyffhäuserland

Mit freundlichen Grüßen

Die oben Unterzeichnenden.



2007.05.15

Abbildung 2





Abbildung 3 (Auszug aus der Wochenstubendynamik des Mausohres, erfasst von Hr. Sauerbier)

[illegible]